

KOPIE



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die wesentliche Änderung der

**Anlage zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen
Abfällen**

am Standort Magdeburg

für die

**Stork Umweltdienste GmbH
Parchauer Str. 3
39126 Magdeburg**

vom **13.04.2015**
Az: **402. 3.8-44008/13/44**
Anlagen-Nr.: **M 1677**

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen	4
III Nebenbestimmungen	5
1 Allgemeine Nebenbestimmungen	5
2 Baurechtliche Nebenbestimmungen	5
3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	7
4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8
5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	8
6 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	24
7 Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz	24
IV Begründung	25
1 Antragsgegenstand	25
2 Genehmigungsverfahren	25
3 Entscheidung	33
4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	34
5 Kosten	41
6 Anhörung	41
V Hinweise	45
1 Allgemeine Hinweise	45
2 Hinweise zum Baurecht	45
3 Hinweise zum Arbeitsschutz	45
4 Hinweise zur Abfallwirtschaft	46
5 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	47
6 Hinweis zum Bodenschutz	47
7 Zuständigkeiten	48
VI Rechtsbehelfsbelehrung	48
Anlage 1: Antragsunterlagen	49
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis	53

I

Entscheidung

- 1 Auf der Grundlage der §§ 16, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den Nrn. 8.11.1.1 (Nr. 1) 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

**Stork Umweltdienste GmbH
Parchauer Str. 3
39126 Magdeburg**

vom 31. Mai 2013 (Posteingang: 4. Juni 2013) mit letzter Ergänzung vom 14. November 2014 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der

**Anlage zum Umschlagen von 400 000 t/a (max. 2 200 t/d), zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
Hier:**

- Errichtung einer neuen Halle mit einer Fläche von 2 600 m², in der gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gelagert und behandelt werden,
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für:
 - gefährliche Abfälle auf 4 900 t, davon max. 29,9 t Schlämme, verteilt auf
 - die Lagerfläche in der neu errichteten Lagerhalle (max. 4 400 t) und
 - den Umschlagplatz max. 500 t
 - nicht gefährliche Abfälle auf 13 600 t verteilt auf
 - die Lagerfläche in der neu errichteten Lagerhalle (max. 8 800 t),
 - den Umschlagplatz (max. 500 t),
 - die Schottergrube (max. 1 500 t nicht gefährliche Abfälle),
 - das Lager für Zuschlagstoffe (max. 1 500 t nicht gefährliche Abfälle in insgesamt 6 Boxen),
 - das Freilager 1 (max. 500 t nicht gefährliche Abfälle) und
 - das Freilager 2 (max. 800 t nicht gefährliche Abfälle)
- Behandlung von Abfällen in der neuen Halle zur:
 - Aufbereitung von Abfällen für die untertägige Einlagerung (Vermengung, Konditionierung mit einer Kapazität von 1000 t/d),
 - Aufbereitung von Abfällen zur Herstellung von Mineralgemischen zur weiteren Verwendung in Abhängigkeit von den chemischen und physi-

kalischen Stoffeigenschaften (Vermengung, Konditionierung mit einer Kapazität von 1000 t/d),

- Metallentfrachtung durch Einsatz mobiler Technik (Einsatz von Rottmühle, Siebanlage, Sensoranlage, Fe-, Ni- und NiFe-Scheider, Mobil-lader, Förderbänder) mit Siebdurchlauf von 250 t/h
- Erweiterung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfallarten, die umgeschlagen, gelagert und behandelt werden sollen, (siehe Abfallartenkatalog für den Input in NB 5.4 dieses Bescheides)

auf einem Grundstück in 39126 Magdeburg, Am Hansehafen 32

Gemarkung: **Magdeburg**
Flur: **201**
Flurstücke: **519/101 (teilweise), 10574, 10576, 10578, 10580, 10575, 10577, 10579, 1588, 10405, 10407, 10555**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht bis zum 30.04.2017 begonnen worden ist.
- 3 Gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen:
 - Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- 4 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 5 Spätestens vor Aufnahme des Lagerbetriebes gemäß vorliegender Genehmigung ist eine Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Höhe von **772.500,00 Euro zzgl. MwSt.** zu hinterlegen.
- 6 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus der Prüfung der noch vorzulegenden Bauvorlagen und der Bauüberwachung ergibt, erteilt.
- 7 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Änderungsmaßnahmen in der Anlage zur Behandlung, zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Errichtungsbeginn für die Halle, die abschließende Fertigstellung sowie die Aufnahme des geänderten Anlagenbetriebes gemäß vorliegender Genehmigung sind den unter Nr. 7 der Hinweise im Abschnitt V dieses Bescheides genannten Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.
Vor der Hinterlegung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.
Im Falle einer gewählten Bankbürgschaft ist die Bürgschaftsurkunde vor der Hinterlegung der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
Nach Zustimmung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.
Als alleiniger Empfänger/Begünstigter ist das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt in der Hinterlegungsurkunde einzutragen.
Eine Kopie des Hinterlegungsscheines ist innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Erbringens der Sicherheitsleistung dem Landesverwaltungsamt zu übergeben.
(Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer erstklassigen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. Erstklassig ist eine Bürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass die Bürgschaft zugunsten des Landesverwaltungsamtes unbefristet, unwiderruflich, einredfrei und selbstschuldnerisch bestellt wird, d. h. unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770 und 771 BGB.)
Die Höhe der Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen von der zuständigen Behörde an die Bedingungen des Marktes angepasst werden.
Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

Bedingungen

- 2.1 Vor Baubeginn ist die Freigabebestätigung des Baufeldes durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst einzuholen und der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.2 Mit der Errichtung der beantragten Lagerboxen südlich der Umschlag- und Lagerhalle darf erst begonnen werden, wenn der zuständigen Überwachungsbehörde die Einhaltung der Abstandsflächen nach § 6 BauO LSA nachgewiesen wurde. Werden Abweichungen von

den Anforderungen nach § 6 BauO LSA festgestellt, ist die Zulassung dieser Abweichung durch die zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des § 66 BauO LSA erforderlich.

- 2.3 Die Hinweise des Prüfstatikers zum Baugrund auf Seite III der statischen Berechnungen sind zu beachten.
Ein Bodenaustausch ist erforderlich. Der Baubeginn der Fundamentarbeiten darf erst erfolgen, wenn die in der statischen Berechnung angenommenen Werte nach der Baugrundverbesserung durch einen Baugrundingenieur überprüft und bestätigt wurden.
Das Prüfprotokoll ist dem Prüflingenieur vorzulegen. Bestätigen sich die angenommenen Werte der statischen Berechnung nicht, ist die Statik zu überarbeiten und vor Baubeginn erneut prüfen zu lassen.

Auflagen

- 2.4 Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, instandgehalten oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Vermessungszeichen, Abmarkierungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Während der Bauausführung ist auf der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 2.5 Der Prüfbericht Nr. 1, Prüf-Nr. 114.13 vom 12.11.2013 des Prüflingenieurs Herrn Dipl.-Ing. V. Stach und die Prüfbemerkungen in den statischen Unterlagen sind bei der Bauausführung zu beachten bzw. umzusetzen. Die Ausführung der Bauteile, für die im Prüfbericht ein Nachtrag bzw. die Überarbeitung des Standsicherheitsnachweises gefordert ist, darf erst nach Vorliegen des positiven Prüfberichtes erfolgen.
- 2.6 Der mit der Überwachung der Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht beauftragte Prüflingenieur für Statik ist während der Bauausführung mit einzubeziehen. Die Überwachungsberichte des Prüflingenieurs sind der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.7 Vor Baubeginn sind gemäß § 71 Abs. 7 BauO LSA durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder eine andere sachkundige Vermessungsstelle die Grundrissflächen der baulichen Anlagen abstecken und die Höhenlage festlegen zu lassen.
- 2.8 Der Prüfbericht zum Brandschutznachweis Nr. 13-PO 98-10 vom 14.10.2013 ist Bestandteil der Genehmigung. Die Auflagen sind umzusetzen, nachzureichende Unterlagen sind vor Baubeginn vorzulegen.
Vor Beginn der Errichtungsarbeiten ist ein Bauleiter/Fachbauleiter i. S. d. § 55 Abs. 2 BauO LSA für Brandschutz zu benennen.
- 2.9 Der mit der Bauüberwachung beauftragte Prüflingenieur für Brandschutz ist über die entsprechenden Bauzustände rechtzeitig zu informieren. Die für den jeweiligen Bauzustand erforderlichen Unterlagen/Nachweise sind bereitzuhalten bzw. vorzulegen.

Sicherzustellen sind

- die Verhinderung von Bränden und der Ausbreitung von Feuer und Rauch durch vorbeugende Maßnahmen,
- die Rettung von Menschen im Brandfall sowie
- die Durchführung wirksamer Löscharbeiten.

2.10 Zur abschließenden Fertigstellung sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen zu übergeben:

- Erklärung des bauleitenden Architekten/Ingenieurs, dass das Bauvorhaben entsprechend den genehmigten Planunterlagen ausgeführt wurde,
- Schlussbericht des Prüfstatikers,
- Vorlage der Dokumentation, die sich aus den Forderungen der Statikprüfberichte ergibt,
- Fachunternehmererklärung Rohbau/Erdbau/Betonbau/Mauerwerksbau/Stahlbau,
- Betonfestigkeitsnachweise,
- Fertigungszulassung für Betonfertigteile,
- Fachunternehmererklärung Elektro,
- Fachunternehmererklärung Dachdecker einschließlich Nachweis der harten Bedachung,
- Abnahmebescheinigung des Prüflingenieurs für Brandschutz über die brandschutztechnische Abschlussprüfung,
- Fachunternehmerbescheinigung für die Ausführung der Regenwasserableitung,

Die Vorlage weiterer Dokumente im Rahmen der Abnahme bleibt vorbehalten.

2.11 Folgende Erleichterungen werden gemäß § 50 BauO LSA gestattet (siehe Nr. 4.2 im Prüfbericht zum Brandschutznachweis):

- Verzicht auf Wandhydranten
- Verringerung der Rauchableitungsfläche
(erforderlich wären nach Nr. 7.2.2 der DIN 18232-2 11 NRA, geplant sind 4 NRA)

3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

3.1 Der Umschlag, die Behandlung und die zeitweilige Lagerung der Abfälle sind so durchzuführen, dass die Staubbelastung für die Umwelt so weit wie möglich gemindert wird. An technologischen Öffnungen, insbesondere Aufgabetrichern, Shredder- und Siebausläufen, muss der Austritt von staubhaltiger Abluft weitgehend verhindert werden. Hierfür sind geeignete Staubminderungsmaßnahmen (Kapselung und Wasserberieselung) zu realisieren.

3.2 Die Fahr- und Lagerflächen im Anlagenbereich sind zu befestigen.

3.3 Bei der Aufgabe von Material ist die Fallhöhe zu minimieren. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Transportbehältnisse (Radladerschaufel bzw. Baggerschaufel) den Inhalt erst im Aufgabebunker freigeben.

3.4 Die Abwurfhöhen der Transportbänder sind der jeweiligen Schüttungshöhe möglichst selbsttätig anzupassen. Die Abwurfhöhe soll einen Meter nicht überschreiten.

3.5 Die in Anspruch genommenen Flächen auf dem Betriebsgelände sowie die Zufahrtswege zu diesen Flächen sind beim Auftreten von Verunreinigungen, welche durch den Betrieb der Anlage (einschl. Zu- und Abgangsverkehr) verursacht wurden, umgehend zu reinigen.

Lärm

3.6 An- und Abtransporte mit LKW und Bahn sowie die Be- und Entladung der Waggons bzw. LKW dürfen ausschließlich in der Tagzeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen.

- 3.7 Es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen (Nr. 2.5. und 3.1.b der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)).

4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Vor Inbetriebnahme der neuen Halle ist durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Arbeitsschutzmaßnahmen für die dort Beschäftigten erforderlich sind. Diese sind vor Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebes umzusetzen.

- 4.2 Für die Arbeitsbereiche in der gesamten Halle müssen Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz angemessene künstliche Beleuchtung vorhanden sein. Die Beleuchtungsanlage muss so ausgewählt und installiert werden, dass Unfall- oder Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten weitgehend vermieden werden. Dabei müssen folgende Mindestwerte der Beleuchtungsstärke erreicht werden (Arbeitsschutzrichtlinie (ASR) A3.4).

Ladebereiche	150 Lux
Halleneinfahrten	
Tagesbetrieb (Übergangsbereich im Gebäude)	400 Lux
Nachtbetrieb (Übergangsbereich vor dem Gebäude)	50 Lux

- 4.3 Die Fluchtwege in der Umschlags-, Behandlungs- und Lagerhalle sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen (Nr. 4.8 ASR A2.3).

- 4.4 Die Lichtbänder der Umschlags-, Behandlungs- und Lagerhalle müssen so ausgewählt und eingebaut werden, dass sie ohne Gefährdung von einem sicheren Standort aus geöffnet und geschlossen werden können (Nr. 4.1.1 ASR A1.6).

- 4.5 Die kraftbetätigten Tore müssen sicher benutzbar sein. Eine Bewegung oder ein Stillstand der Tore dürfen keine Gefährdung der Beschäftigten zur Folge haben. Zudem müssen die Tore mit selbständig wirkenden Sicherungen ausgestattet sein und sich von Hand öffnen lassen, sofern ein Stromausfall das automatische Öffnen verhindert (ASR A1.7).

- 4.6 Für die notwendigen Wartungs-, Reinigungs- oder Inspektionsarbeiten an den Lichtbändern müssen sicherheitstechnische Einrichtungen (z. B. Sekuranten) zum Schutz gegen Absturz bzw. Durchstürzen vorhanden sein. Bereits bei der Planung ist darauf zu achten, dass eine sichere Instandhaltung und Reinigung gewährleistet wird (ASR A2.1).

- 4.7 Im gesamten Hallenbereich muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Der Nachweis der freien Lüftung ist der zuständigen Überwachungsbehörde gegenüber vor Inbetriebnahme zu erbringen (ASR A3.6 „Lüftung“).

5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

5.1 Betriebsordnung

Die Abfallentsorgungsanlage ist nachweislich jederzeit durch entsprechend qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl mit erforderlicher Sachkunde zu bedienen. Ein Betriebsbeauftragter für Abfall ist zu bestellen. Aufgabenspezifische Schulungen und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen.

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen.

Die Betriebsordnung hat insbesondere zu enthalten:

- Vorschriften für den Ablauf und den Betrieb der Anlage,
 - Angaben zum verantwortlichen Personal und zur Erreichbarkeit,
 - Vorschriften zur Kontrolle bei der Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen sowie für das Qualitätsmanagement und die Abgabe von Abfällen zur Entsorgung,
 - technische Regelungen zur Instandhaltung, Wartung und Pflege der Anlage,
 - Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie für den Arbeitsschutz.
- Die Betriebsordnung ist gut sichtbar auszulegen.

5.2 Führung von Betriebstagebüchern

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten. Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind vom Geschäftsführer der Firma in der Betriebsordnung zu benennen.

Die Betriebstagebücher haben alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Dokumente zu enthalten, insbesondere:

1. das Eingangskontrollbuch mit Daten über angenommene Abfälle,
2. die Nachweise, Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine, Liefer- und Wiegescheine und Register über den In- und Output von Abfällen,
3. die Ergebnisse aus der Eigen- und Fremdüberwachung und Prüfberichte,
4. besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen und deren Ursachen sowie erfolgte Abhilfemaßnahmen,
5. Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
6. Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen,
7. Nachweise über Belehrungen und Betriebskontrollen,
8. Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrollen und Messungen, einschließlich von Funktionskontrollen.

Die Betriebstagebücher und Abfall-Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Betriebstagebücher und Register sind dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Betriebstagebücher und Register müssen jederzeit einsehbar sein und sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Betriebstagebücher sind mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren.

5.3 Eingangskontrolle bei der Annahme von Abfällen

Das für die Eingangskontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Vor Inbetriebnahme ist eine Eingangskontrollvorschrift zu erarbeiten, wonach die Eingangs- und Qualitätskontrolle bei der Annahme von Abfällen zu erfolgen hat.

Bei jeder Abfallanlieferung ist unverzüglich eine Eingangskontrolle durchzuführen, die im Eingangskontrollbuch zu dokumentieren ist.

Bei der Eingangskontrolle sind nachfolgende Angaben zu prüfen und durch Dokumentation im Eingangskontrollbuch festzuhalten:

1. Datum/Uhrzeit der Annahme des Abfalls,
2. Abfallerzeuger des Abfalls,
3. Abfallmenge gemäß Wiegeschein,
4. Abfallschlüssel,
5. Abfallbezeichnung,
6. Name und Anschrift des Beförderers, amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
7. Ergebnis der Identitätskontrolle - Abweichungen, Bemerkungen,
8. Angabe zum vorgesehenen Lagerplatz,
9. Annahmeverantwortlicher.

5.4 Für den Betrieb zugelassene Abfälle und Abfallmengen

Input – gefährliche Abfälle, zulässige Gesamtlagermenge: 4 900,00 t

Abfall-schlüssel AVV	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-schlüssel AVV	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

Input – nicht gefährliche Abfälle, zulässige Gesamtlagermenge **13 600,00 t**

Abfall-schlüssel AVV	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 13 03	Industrieruß
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt

Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände

Abfall-schlüssel AVV	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 02 02	Boden und Steine
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

5.5 Von der Annahme auszuschließende Abfälle

- Abfälle, die bei der Anlieferung einen Fremd- bzw. Störstoffanteil von augenscheinlich mehr als 5 Vol. -% aufweisen, sind von der Annahme auszuschließen und an den Besitzer/Lieferer zurückzuweisen, sofern der Fremd-/Störstoffanteil nicht im Rahmen einer Aufbereitung - Sieben/Sortieren – ordnungsgemäß und zulässigerweise entfernt werden kann.
- Abfälle, die aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften, z. B. durch Entwicklung von giftigen Gasen oder Freisetzung von gefährlichen Flüssigkeiten, zu schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren oder Beeinträchtigungen von Schutzgütern führen können oder die Gesundheit von Menschen gefährden können, sind von der Annahme auszuschließen.
- Die Annahme von flüssigen oder gasförmigen Abfällen ist nicht zulässig.
- Nicht für den Betrieb der Anlage zugelassene Abfälle sind von der Annahme auszuschließen und an den Abfallerzeuger/-besitzer zurückzuweisen.

Vor der vorgesehenen Zurückweisung von Abfällen sind die für den Abfallerzeuger/-besitzer zuständige Überwachungsbehörde und die für diese Abfallentsorgungsanlage zuständige Überwachungsbehörde über die Gründe der Zurückweisung zu informieren.

5.6 Nachweis- und Registerpflichten (Output)

Vor Beginn der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung (Vorabkontrolle) durch Verwendung des dafür vorgeschriebenen Entsorgungsnachweises (EN) gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. Der EN ist unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter gemäß Anlage 1 der NachwV zu belegen.

Im Falle der Annahme oder der Abgabe von gefährlichen Abfällen sind die Nachweise über die durchgeführte Entsorgung (Verbleibskontrolle) mit Hilfe der Begleitscheine (BGS) – und Übernahmescheine (bei Sammelentsorgung) gemäß der NachwV zu führen.

Für alle gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind

- im Eingang (Input) und

- im Ausgang (Output) Register i. S. d. § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 24 NachwV zu führen.

Über die Annahme und Abgabe von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind die Register gemäß den §§ 23, 24 und 25 der NachwV zu führen.

Die Register sind getrennt nach Input und Output zu führen. In die Register sind die zu führenden Dokumente, Nachweise, BGS, Übernahmescheine, Liefer- und Wiegescheine einzustellen.

Die Register über die Anlieferung bzw. Annahme (Input) von Abfällen sollen Dokumente und Belege mit mindestens folgenden Angaben enthalten:

- Annahmedatum,
- Abfallschlüssel,
- Abfallbezeichnung,
- Annahmemenge,
- Herkunft, Untersuchungsberichte,
- Abfallerzeuger/-lieferant, Erzeugernummer,
- Abfallbeförderer,
- Bezeichnung der Entsorgungsanlage, Entsorgernummer.

Die Register über die Abgabe (Output) von Abfällen sollen Dokumente und Belege mit mindestens folgenden Angaben enthalten:

- Abgabedatum,
- Abfallschlüssel,
- Abfallbezeichnung,
- Abgabemenge,
- Bezeichnung der Anlage des Erzeugers und Erzeugernummer,
- Abfallbeförderer,
- Abfallentsorger/-verwerter (-empfänger),
- Bezeichnung der Anlage des Empfängers und des Einsatzbereiches, Angabe der Entsorgernummer, sofern von der zuständigen Behörde vorgeschrieben,
- Untersuchungs- und Prüfberichte aus der Eigen- und Fremdüberwachung.

Über die Register (In- und Output) ist eine Übersicht anzulegen, welche der zuständigen Überwachungsbehörde ohne Aufforderung halbjährlich, jeweils 4 Wochen nach Ablauf des 1. Halbjahres (HJ) und für das 2. HJ mit der Jahresübersicht, in elektronischer Form zu übersenden ist. (Die Übersicht ist in der von der zuständigen Überwachungsbehörde vorgeschriebenen Form zu führen.)

Die Register sind mit allen Dokumenten für das laufende Jahr und die vorhergehenden drei Jahre jederzeit der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.7 Jahresübersicht (In-/Output)

Für alle angenommenen Abfälle und Einsatzstoffe sowie über die zur Verwertung oder Beseitigung abgegebenen Abfälle ist eine Jahresübersicht getrennt nach In- und Output sowie nach Abfallarten zu erstellen. Die Jahresübersicht ist der zuständigen Überwachungsbehörde ohne Aufforderung bis spätestens 30. März des laufenden Jahres für das vorhergehende Jahr zu übersenden. (Die Übersicht ist in der von der zuständigen Überwachungsbehörde vorgeschriebenen Form zu führen.)

5.8 Lagerordnung

Die Abfälle dürfen nur innerhalb der antragsgemäß zugelassenen Lagerbereiche gelagert werden.

Die Lagerung von gefährlichen Abfällen ist ausschließlich in der Lagerhalle zulässig.

Die Lagerung von Abfällen hat nach der Annahme getrennt nach Abfallarten in Chargen und in zulässiger Menge zu erfolgen.

Die Abfallchargen sind mit Angabe des Datums der Annahme, des Abfallschlüssels, der Herkunft und des jeweiligen nach der Annahme festgestellten Zuordnungswertes zu deklarieren. Für die Deklaration von Abfallchargen, welche zur Verwertung oder zur Beseitigung abgegeben werden sollen, sind der Abfallschlüssel, der vorgesehene Einsatzbereich und Zuordnungswert anzugeben.

Störstoffe und Metalle, die bei der Behandlung anfallen, sind in technisch geeigneten Containern oder Behältern bis zur Abholung zur Verwertung oder Beseitigung zwischenzeitlich zu lagern.

Die in den Lagerbereichen befindlichen Lagermengen sind – getrennt nach Abfallarten und nach In- und Output - aktuell in einer Lagerbestandsentwicklung in einer mit der zuständigen Behörde abgestimmten Form zu erfassen. Die aktuellen Lagermengen sind jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörde in schriftlicher Form vorzulegen.

Im Falle einer vorgesehenen Zurückweisung von Abfällen an den Abfallerzeuger/-lieferer ist der Abfall bis zum Abtransport in einem Sicherstellungsbereich bereitzustellen.

5.9 Behandlung von Abfällen

Das Behandeln von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen ist ausschließlich in der Lagerhalle zulässig.

Das Behandeln von Abfällen umfasst antragsgemäß das Zerkleinern, Brechen, Sieben und Klassieren mit den dafür vorgesehenen Maschinen und Anlagen zum Zwecke der Metall- und Störstoffentfrachtung sowie das Mischen und die Konditionierung von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen auch durch Zugabe von Zuschlagstoffen und Bindemitteln.

Die Behandlung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass die Abfälle nach der Behandlung – auch unter Berücksichtigung von Zuschlagstoffen und Bindemitteln - die für den vorgesehenen Einsatzbereich vorgeschriebenen Zuordnungskriterien und Zuordnungswerte nach den dafür geltenden Vorschriften und/oder Technischen Regeln einhalten.

Eine Vermischung von Abfällen untereinander oder mit Zuschlagstoffen zum Zwecke der Schadstoffverdünnung, um im behandelten Abfallgemisch vorgegebene Zuordnungswerte zu erreichen, ist gemäß § 9 KrWG (Vermischungsverbot) unzulässig.

5.10 Anforderungen an die Behandlung von mineralischen Abfällen und Bodenmaterialien

5.10.1 Allgemeine Anforderungen zur Qualitätssicherung

Von jedem zur Annahme vorgesehenen Abfall sind zusätzlich zur Deklarationsanalyse vom Abfallerzeuger/-besitzer Angaben über die Entstehung und Herkunft (Abfallgenese) des Abfalls vorlegen zu lassen.

Die Annahme von Abfällen zur Verwertung ist nur zulässig, soweit sichergestellt ist, dass von der jeweils vorgesehenen Verwertung keine Schadstoffanreicherung im Stoffkreislauf zu erwarten ist.

Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen ist durch Eigenüberwachung und Fremdüberwachung zu gewährleisten.

Die Eigenüberwachung besteht aus der Eignungsfeststellung, Annahmekontrolle sowie den innerbetrieblichen Kontrollen (Eigenkontrolle) bis zur Abgabe des Abfalls zur stofflichen Verwertung oder zur allgemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung.

Die Fremdüberwachung umfasst die Beprobung, Untersuchung, Prüfung und Bewertung von Abfällen hinsichtlich ihrer Eignung zur vorgesehenen Verwertung durch eine geeignete und akkreditierte Prüfstelle.

Durch die Eigenüberwachung und Fremdüberwachung ist sicherzustellen, dass der zur Verwertung/Beseitigung vorgesehene einzelne Abfall die stofflichen Anforderungen nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Technischen Regelwerken für den jeweiligen Einsatzbereich erfüllt.

Die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung in Form der Prüfberichte sowie deren Bewertung sind zu dokumentieren, aktenkundig zu machen und den jeweiligen Nachweisen im (Abfall-) Register beizufügen.

Die Ergebnisse aus der Eigen- und Fremdüberwachung sind jederzeit (in schriftlicher oder elektronischer Form) auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

5.10.2 Anforderungen zur Qualitätssicherung bei der Behandlung von Abfällen – nach Einsatzbereichen und Abfallarten –

a) Grundsätzliche Anforderungen an das Qualitätssicherungsmanagement:

Die Behandlung von Abfällen zur Herstellung von Gemischen, welche für diverse Einsatzbereiche vorgesehen sind, ist nur zulässig, wenn nachweislich von jedem einzelnen Abfall und unter Berücksichtigung der Zugabe von Zuschlagstoffen **vor dem Vermischen** die für den jeweiligen Einsatzbereich vorgegebenen Zuordnungskriterien und Zuordnungswerte gemäß geltender Rechtsvorschriften oder/und Technischer Regelwerke eingehalten werden.

Das Vermischen von Abfällen untereinander oder mit anderen Abfällen sowie mit Zuschlagstoffen ist nur zulässig, soweit die Anforderungen an das Vermischen von Abfällen gemäß § 9 Abs. 2 KrWG eingehalten werden und dabei das Vermischen dem Stand der Technik entspricht.

Abfälle dürfen vor ihrer Untersuchung, Prüfung und Bewertung (auch bei gleichen Abfallschlüsseln) nicht vermischt werden.

Von aus Abfällen hergestellten Gemischen zur Abgabe für diverse Einsatzzwecke (z. B. vorgemischte, verfestigte oder teilweise stabilisierte Abfälle) sind als Nachweis über die Zulässigkeit zur vorgesehenen Entsorgung Angaben über die vollständige Rezeptur aller Einzelbestandteile einschließlich Zuschlagstoffe und Bindemittel zu dokumentieren. Die Dokumentation ist den Untersuchungs- und Bewertungsergebnissen beizufügen und im Gütesicherungsnachweis aufzunehmen. Mit der Dokumentation ist der Nachweis zu erbringen, dass der zur Herstellung eines Gemisches verwendete einzelne Abfall die für den Einsatzbereich vorgegebenen Zuordnungswerte bereits vor dem Vermischen eingehalten hat.

Abfälle und/oder Abfallgemische, die z. B. als Deponieersatzbaustoff, für technische Bauwerke, bodenähnliche Anwendungen oder zur Verfüllung von Abgrabungen abgegeben werden sollen, sind vor der Abgabe zur Verwertung von einer geeigneten und akkreditierten Untersuchungsstelle/Materialprüfstelle untersuchen und hinsichtlich ihrer Eignung für den vorgesehenen Einsatzbereich bewerten zu lassen. Über das Ergebnis ist ein Prüfbericht zu erstellen, welcher die gesetzlichen Vorgaben oder/und Technischen Regeln für den jeweils geplanten Einsatzbereich berücksichtigt.

b) Anforderungen an Bodenmaterialien und Abfälle zur vorgesehenen Nutzung im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen:

Bodenmaterialien und Abfälle, die unmittelbar oder nach Behandlung für Rekultivierungsvorhaben oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht abgegeben werden sollen, haben uneingeschränkt die stofflichen Anforderungen nach den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten.

Für den Einsatz zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht dürfen nur folgende Abfälle oder Materialien (§ 12 Abs. 1 der BBodSchV) Verwendung finden und abgegeben werden:

- Bodenmaterial
- Baggergut nach DIN 19731 und
- Gemische von Bodenmaterial mit Abfällen, welche die stofflichen Qualitätsanforderungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) - ausschließlich Klärschlamm – und/oder der Bioabfallverordnung (BioAbfV) einhalten.

Bodenmaterialien und Abfälle, welche auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden sollen oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht vorgesehen sind, haben die bodenbezogenen Vorsorgewerte des Anhangs 2 Nr. 4 der BBodSchV einzuhalten.

Die Untersuchung und Bewertung von Bodenmaterialien und Abfällen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit zur Verwertung hat sich an den Anforderungen über die Probenahme, Analytik und Qualitätssicherung gemäß Anhang 1 der BBodSchV zu orientieren.

c) Anforderungen an mineralische Abfälle und Bodenmaterialien, welche zur Herstellung von technischen Bauwerken vorgesehen sind:

1. Einsatzbereiche für mineralische Abfälle und Bodenmaterialien

Für Bodenmaterialien, Abfälle und Abfallgemische, welche zur Verwertung innerhalb von technischen Bauwerken oder für bodenähnliche Anwendungen, einschließlich Verfüllung von Abgrabungen, vorgesehen sind, gelten die Vorgaben über die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ gemäß Technische Regeln (TR) – Mitteilung der LAGA Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ - Teil I „Allgemeiner Teil“, Stand: 06.11.2003; Teil II „TR Boden“, Stand: 05.11.2004; Teil III „Probenahme und Analytik“;

Einsatzbereiche für mineralische Abfälle sowie Mischungen aus mineralischen Abfällen und Bodenmaterialien nach LAGA M 20 - TR Teil I „Allgemeiner Teil“ - sind:

- ungebundener oder gebundener Einbau von mineralischen Abfälle in technischen Bauwerken (TR Teil I Nr. 3 Begriffsdefinitionen), Technische Bauwerke sind z. B. Straßen-, Wege- und Verkehrsflächenbau, Industrie-, Gewerbe- und Lagerflächen (Ober- und Unterbau), einschließlich begleitender Erdbaumaßnahmen (z. B. Lärm- und Sichtschutzwälle), Gebäude (einschließlich Unterbau),
- Herstellung von Bauprodukten ,
- Verwertung von Bodenmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht in bodenähnlichen Anwendungen, Verfüllung von Abgrabungen sowie im Landschaftsbau.

2. Bewertung von mineralischen Abfällen und Bodenmaterialien nach Einbauklassen

Die Bewertung und Zuordnung von Bodenmaterialien und Abfällen ist nach Einbauklassen gemäß den für die jeweilige Einbauklasse zutreffenden Zuordnungswerten im Eluat (Eluatkonzentrationen) und im Feststoff (Feststoffgehalte) zu begrenzen.

Einbauklasse 0: Uneingeschränkter Einbau – Verwertung von Bodenmaterialien in bodenähnlichen Anwendungen

Für einen vorgesehenen Einsatz von Materialien innerhalb von bodenähnlichen Anwendungen (Verfüllung von Abgrabungen und Abfallverwertung im Landschaftsbau außerhalb von Bauwerken, darf ausschließlich Bodenmaterial Verwendung finden, welches die Anforderungen gemäß LAGA-Nr. 20 – Teil II: **TR Boden**, Nr. 1.2.3.2 - uneingeschränkter Einbau (Einbauklasse 0) – einhält und die jeweilige natürliche Bodenfunktion sicherstellt.

Einbauklasse 1: Eingeschränkter Einbau – Vorgesehene Verwertung mineralischer Abfälle in technischen Bauwerken

Dieser Einbauklasse sind geeignete mineralische Abfälle zuzuordnen. Bei der Bewertung von mineralischen Abfällen sind die Standortbedingungen am vorgesehenen Einsatzort zu berücksichtigen und es ist zu unterscheiden, ob im Bereich der vorgesehenen Verwertung eine ungünstige Einbauklasse (Einbauklasse 1.1 mit den Zuordnungswerten Z 1.1) vorliegt oder günstige hydrogeologische Bedingungen (Einbauklasse 1.2 mit den Zuordnungswerten Z 1.2) vorliegen.

Bei Unterschreitung der Zuordnungswerte Z 1 ist die vorgesehene Verwendung für einen Einsatz von mineralischen Abfällen für einen offenen Einbau in technischen Bauwerken zulässig.

Einbauklasse 2: Eingeschränkter Einbau - mineralischer Abfälle - mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen -

Mineralische Abfälle und Bodenmaterialien, welche für den eingeschränkten Einbau – mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen - gemäß Einbauklasse 2 – vorgesehen sind, müssen im Ergebnis der Prüfung und Bewertung die *Zuordnungskriterien* für den vorgesehenen Einsatz gemäß **TR Teil I** Nr. 4.3.3.2 und nach **Teil II** Nr. 1.2.3.3 die **Zuordnungswerte Z 2** gemäß Tabelle II.1.2.-4 (Feststoffgehalte) und Tabelle II.1.2.-5 (Eluatkonzentrationen) der LAGA M20 einhalten.

Zuordnungswerte Z 1 und Z 2 (TR-Boden; Teil II der LAGA M20, Ausgabe 05.11.2004)

Zuordnungswerte für den eingeschränkten Einbau in technischen Bauwerken

Feststoffgehalte

Parameter	Dimension	Z 1	Z 2
Arsen	mg/kg TS	45	150
Blei	mg/kg TS	210	700
Cadmium	mg/kg TS	3	10
Chrom (gesamt)	mg/kg TS	180	600
Kupfer	mg/kg TS	120	400
Nickel	mg/kg TS	150	500
Thallium	mg/kg TS	2,1	7
Quecksilber	mg/kg TS	1,5	5
Zink	mg/kg TS	450	1500
Cyanide, gesamt	mg/kg TS	3	10
TOC	(Masse-%)	1,5	5
EOX	mg/kg TS	3 ¹⁾	10
Kohlenwasserstoffe	mg/kg TS	300 (600) ²⁾	1000 (2000) ²⁾
BTX	mg/kg TS	1	1
LHKW	mg/kg TS	1	1

PCB ₆	mg/kg TS	0,15	0,5
PAK ₁₆	mg/kg TS	3 (9) ³⁾	30
Benzo(a)pyren	mg/kg TS	0,9	3

- 1) Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen
- 2) Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C₁₀ bis C₂₂. Der Gesamtgehalt, bestimmt nach E DIN EN 14039 (C₁₀-C₄₀), darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.
- 3) Bodenmaterial mit Zuordnungswerten > 3 mg/kg und ≤ 9 mg/kg darf nur in Gebieten mit hydrogeologisch günstigen Deckschichten eingebaut werden.

Zuordnungswerte für den eingeschränkten Einbau (Einbauklasse 1 und 2) in technischen Bauwerken. (TR-Boden; Teil II, Ausgabe v. 05.11.2004)

Eluatkonzentrationen

Parameter	Dimension	Z 1.1	Z 1.2	Z 2
pH-Wert	-	6,5-9,5	6-12	5,5-12
Leitfähigkeit	µS/cm	250	1500	2000
Chlorid	mg/l	30	50	100 ²⁾
Sulfat	mg/l	20	50	200
Cyanid	µg/l	5	10	20
Arsen	µg/l	14	20	60 ³⁾
Blei	µg/l	40	80	200
Cadmium	µg/l	1,5	3	6
Chrom (gesamt)	µg/l	12,5	25	60
Kupfer	µg/l	20	60	100
Nickel	µg/l	15	20	70
Quecksilber	µg/l	< 0,5	1	2
Zink	µg/l	150	200	600
Phenolindex	µg/l	20	40	100

²⁾ bei natürlichen Böden in Ausnahmefällen bis 300 mg/l

³⁾ bei natürlichen Böden in Ausnahmefällen bis 120 µg/l

3. Probenahmen und Untersuchung zur Qualitätssicherung von mineralischen Abfällen

Die Untersuchung, der Untersuchungsumfang und die Bewertung von mineralischen Abfällen zur Verwertung in technischen Bauwerken oder bodenähnlichen Anwendungen hat sich an den Anforderungen über die Probenahme und Analytik nach den Vorgaben gemäß Teil III der LAGA M20 zu orientieren.

Abweichungen vom Untersuchungsumfang sind zulässig, sofern die für den Betrieb der Anlage oder die für den vorgesehenen Einsatzbereich/Standort zur Verwertung zuständige Behörde abweichende Regelungen getroffen hat und dabei eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

d) Allgemeine Anforderungen an Schlacken aus der Haumüllverbrennung (HMV-Schlacken) zur Verwertung

Bei der Annahme und Aufbereitung von HMV-Rohschlacken sind zur Qualitätssicherung von HMV-Schlacken, welche nach einer Aufbereitung unmittelbar oder nach vorhergehender Behandlung zur Verwertung vorgesehen sind, folgende Anforderungen einzuhalten:

Es ist zu unterscheiden zwischen HMV-Rohschlacken (HMV-Rohaschen) und HMV-Schlacken. (siehe Nr. 2 Begriffsbestimmungen, LAGA M 19 „Entsorgung von Abfällen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle“ vom März 1994 (GABL. Nr. 1/1995 S. 66))

Nicht zu den Schlacken gehören Kesselstäube, Filterstäube und Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung, die getrennt zu erfassen sind.

Aufbereitete und gealterte HMV-Rohschlacken werden als HMV-Schlacken (HMV-Aschen) bezeichnet.

Die Schlacke muss vor ihrer Abgabe zur vorgesehenen Verwertung aufbereitet worden sein, d. h. sie ist mindestens in die Fraktionen mineralischer Anteil, unverbrannte Grobteile und Metallschrott zu trennen. Der Gehalt an Schwermetallen ist zu minimieren.

- Stoffliche Anforderungen zur vorgesehenen Verwertung von Schlacken und Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von HMV-Schlacken umfasst:

- die Eignungsfeststellung
- die Fremdüberwachung und
- die Eigenkontrolle.

Eignungsfeststellung:

Für die Beurteilung der Verwertung ist die aufbereitete HMV-Schlacke auf die Parameter nach den **Anhängen 4 und 5** des LAGA Merkblattes **M 19** zu überprüfen. Die Zuordnungswerte sind einzuhalten. Alle Werte sind zu protokollieren.

Fremdüberwachung:

Die zur Verwertung anstehenden HMV-Schlacken sind halbjährlich von einem geeigneten und akkreditierten Prüflabor auf die Parameter des Anhangs 4 - LAGA Merkblattes M 19 - sowie das Eluat vierteljährlich auf die Parameter des Anhangs 5 untersuchen zu lassen. Die Zuordnungswerte sind einzuhalten. Alle Werte sind zu protokollieren.

Eigenkontrolle:

Zur Gewährleistung der Qualität von aufbereiteten HMV-Rohschlacken ist die fraktionierte und klassierte Schlacke wöchentlich auf die in Anhang 4 und 5 genannten Parameter untersuchen zu lassen.

Davon abweichend sind aufbereitete HMV-Schlacken vor der Abgabe zur Verwertung in einem Umfang von max. **5.000** Tonnen auf die in Anhang 4 und 5 genannten Parameter untersuchen zu lassen, sofern pro Woche mehr als vorgenannte Menge aufbereiteter HMV-Schlacke - unmittelbar oder nach Behandlung in einem Gemisch - zur Verwertung abgegeben werden soll.

Über den Probenumfang und den Einsatz von HMV-Schlacken ist, getrennt nach Einsatzbereichen, eine Dokumentation zu führen. Die Dokumentation ist gemeinsam im jeweiligen Register so zu führen, dass die Dokumente über die Qualitätskontrolle (Eignungsfeststellung, Fremdüberwachung, Eigenkontrolle und Gütesicherungsnachweis) jederzeit dem jeweiligen Stoffstrom zur Verwertung zuzuordnen sind. Zur Nachvollziehbarkeit ist die Dokumentation in einer der Form nach mit der Überwachungsbehörde abgestimmten Übersicht zu führen.

Über den Einsatz von HMV-Schlacken ist eine Dokumentation über die Einbauorte zu führen, welche sich an Anhang 7 LAGA M 19 orientiert.

- Einsatzbereiche für HMV-Schlacken zur Verwertung in technischen Bauwerken:

Zur Verwertungen von aufbereiteten HMV-Schlacken kommt nur ein **eingeschränkter Einbau** (Einbauklasse 2) mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen bei bestimmten Baumaßnahmen in Betracht. (**Einbauklasse 2:** Gemäß Definitionen nach den Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ **LAGA M 20**) Die aufbereiteten HMV-Schlacken dürfen nur zur Verwertung in technischen Bauwerken der Einbauklasse 2 zugeführt werden, wenn die Zuordnungswerte aus den **Anhängen 4 und 5** des LAGA Merkblattes **M 19** „Entsorgung von Abfällen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle“ unterschritten sind.

Die Zuordnungswerte (Feststoff und Eluat) nach den Anhängen 4 und 5 des LAGA M 19 stellen die Obergrenze für die Eignung von HMV-Schlacken nach ihrer Aufbereitung zur Verwertung in technischen Bauwerken der Einbauklasse Z 2 dar.

Eine Abweichung der Zuordnungswerte ist nur zulässig, sofern die für den vorgesehenen Einbau von HMV-Schlacken zuständige Behörde abweichende Regelungen getroffen hat und dabei der Nachweis erbracht wird, dass keine schädlichen Bodenveränderungen oder andere nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind.

- Probenahmen und Analytik von HMV-Schlacken

Die Probenahme und Analytik von HMV-Schlacken, welche zur Verwertung in technischen Bauwerken vorgesehen sind, hat sich an den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ **LAGA M 20**, (Stand: 05.11.2004) **Teil III:** Probenahme und Analytik zu orientieren.

Die Probenahme soll so durchgeführt werden, dass das Material nachweislich repräsentativ erfasst wird.

Die Probenahme für die Durchführung von Untersuchungen von HMV-Schlacken soll sich nach Abschnitt 4.2 der Richtlinie PN 98 der LAGA orientieren.

Für eine Verwertung von HMV-Schlacken im Bereich des Straßenbaus (TP Min-StB 1999) ist die Probenahme in Anlehnung an DIN EN 932-1: 11.96² verbindlich. Die Abschnitte 4 bis 7 der LAGA-Richtlinie PN 98 ist hierbei zu berücksichtigen.

e) Anforderungen an Deponieersatzbaustoffe und Qualitätssicherung

Deponieersatzbaustoffe dürfen nach den Grundsätzen über die Verwertung von Deponieersatzbaustoffen gemäß § 14 der Deponieverordnung (DepV) nur für Einsatzbereiche auf Deponien der Klasse 0, I, II oder III abgegeben und verwendet werden, soweit hierdurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen sind, außer für die Rekultivierungsschicht des Oberflächenabdichtungssystems, ausschließlich mineralische Abfälle zugelassen.

Die Herstellung und Abgabe von Deponieersatzbaustoffen ist gemäß § 15 der DepV nur für die nach Anhang 3 Nummer 1, Tabelle 1 in der DepV beschriebenen Einsatzbereiche auf *oberirdischen Deponien* zulässig, wenn die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 und die Zuordnungswerte gemäß Tabelle 2 der DepV für den jeweiligen Einsatzbereich eingehalten werden.

Nicht zulässig für den Einsatz zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen sind die unter § 7 DepV aufgeführten Abfälle.

Für die Verwendung von Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen sowie für den unmittelbaren Einsatz als Deponieersatzbaustoff ist Folgendes zu beachten:

Bei der Verwendung von Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen sind gemäß § 6 Abs. 1 der DepV bei vorgemischten Abfällen (Abfallschlüssel: 19 02 03 und 19 02 04* der AVV) sowie bei teilweise stabilisierten und verfestigten Abfällen (Abfallschlüssel: 19 03 04*, 19 03 06* und 19 03 07 der AVV) die jeweiligen Zuordnungskriterien und Zuordnungswerte nach Anhang 3 Nr. 2 DepV im einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen, **vor dem Vermischen** einzuhalten.

Die für den jeweils vorgesehenen Einsatzbereich zulässigen Schadstoffgehalte dürfen weder durch die Zugabe von geringer belasteten Abfällen gleicher Herkunft noch durch Vermischung mit anderen geringer belasteten Materialien/Zuschlagstoffen oder Abfällen eingestellt werden. (Es gilt das Verdünnungsverbot.)

- Beprobung, Untersuchung und Bewertung von Deponieersatzbaustoffen

Die Probenahme, Untersuchung und der Untersuchungsumfang sowie die Bewertung von Abfällen hinsichtlich ihrer Eignung als Deponieersatzbaustoff hat nach den Vorgaben nach Anhang 4 der DepV zu erfolgen.

Probenahmen und Untersuchung von Abfällen für den Einsatz als Deponieersatzbaustoff sind von Personen durchführen zu lassen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Probenahme hat nach der Richtlinie der LAGA - **PN 98** – für das Vorgehen zur Untersuchung von Abfällen zu erfolgen.

Bei der Annahme von Abfällen, welche für den Einsatz als Deponieersatzbaustoff vorgesehen sind, richtet sich die Untersuchung der Abfälle nach den Vorgaben des § 8 DepV. Danach ist - in der Regel – der angelieferte Abfall je angefangene 1.000 Tonnen beproben zu lassen und auf die Schlüsselparameter auf Einhaltung der Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 der DepV für die jeweilige Deponieklasse und den jeweils vorgesehenen Einsatzbereich untersuchen und überprüfen zu lassen. Abweichungen vom Untersuchungsumfang sind insofern nur zulässig, soweit die für den vorgesehenen Einsatzbereich von Deponieersatzbaustoffen zuständige Behörde abweichende Regelungen getroffen hat.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung sind durch Untersuchung und Bewertung Nachweise zu erbringen, dass der Deponieersatzbaustoff (Abfallschlüssel: 19 02 03, 19 02 04*, 19 03 04*, 19 03 06* und 19 03 07) sowie der einzelne Abfall vor der Vermischung und Zuschlagstoff die Zuordnungskriterien und Zuordnungswerte nach Anhang 3 Nr. 2 einhalten. (§ 14 Abs. 3 DepV)

Die Untersuchung und Bewertung von Abfällen, aus denen Deponieersatzbaustoffe hergestellt werden sollen, sind von einer geeigneten und akkreditierten Untersuchungsstelle durchführen zu lassen. Die Nachweise über die Untersuchung und Bewertung von Abfällen und Zuschlagstoffen sind vom Prüflabor zu dokumentieren und mit in den jeweiligen Prüfbericht aufzunehmen.

- Dokumentation

Für die Annahme von Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen gilt § 8 DepV entsprechend. (§ 17 Abs. 1 DepV)
Alle Angaben über die Abfallherkunft, die Herstellung und über den Entsorgungsweg sind in das Register nach § 24 der NachwV zu übernehmen. Die Dokumente über die Untersuchung und Bewertung von Deponieersatzbaustoffen sind mit in die Register aufzunehmen.

f) Anforderungen und Qualitätssicherung zur Verwertung von mineralischen Abfällen im Straßenbau

Die Verwendung von – ausschließlich - mineralischen Abfällen zur Herstellung von Straßenbaustoffen sowie für den unmittelbar vorgesehenen Einsatz als Straßenbaustoff ist innerhalb von Maßnahmen im Straßen-, Wege und Verkehrsflächenbau sowie bei der Anlage von befestigten Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten zulässig, sofern vom einzelnen Abfall die Anforderungen und Zuordnungswerte gemäß der Richtlinie zur Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau gemäß RdErl. des MBV und MLU des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.10.2005 (MBI. LSA Nr. 48 vom 30.11.2005, Seite 637 ff.) eingehalten werden.

Die Anforderungen hinsichtlich der Eignung und Untersuchung von mineralischen Abfällen, welche zur Verwertung im Straßenbau vorgesehen sind, richten sich nach den Vorgaben gemäß Nr. 3 dieser Richtlinie.

Die Prüfung von mineralischen Abfällen zur Verwertung im Straßenbau ist hinsichtlich der Feststellung der baustoffphysikalischen Eignung nach Anlage 3 zum o. g. RdErl. vom 07.10.2005 und die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist in Anlehnung an die TR LAGA M 20 nach Anlage 4 zum o. g. RdErl. v. 07.10.2005 durchzuführen.

Für die Fremdüberwachung sind in Sachsen-Anhalt die nach der Liste anerkannter Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra) anerkannten Prüfstellen zuständig.

Die Güteüberwachung (Eignungsnachweis, Fremd- und Eigenüberwachung) ist nach den Technischen Lieferbedingungen für Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL G SoB-StB) durchführen zu lassen. Im Rahmen des Eignungsnachweises und der Fremdüberwachung sind ergänzend zum Prüfzeugnis durch die fremdüberwachende Prüfstelle die in Anlage 2 genannten Angaben beizufügen.

Die Anforderungen an die Erstellung des Eignungsnachweises und Güteüberwachung richten sich nach den Vorgaben gemäß Nr. 5 der Richtlinie zur Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau.

Für die Verwertung von teer-/pechhaltigen Straßenbaustoffen gelten die Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB), Ausgabe 2001 einschließlich ergänzender Regelungen zu den RuVA-StB des Landes Sachsen-Anhalt.

g) Anforderungen an mineralische Abfälle und Qualitätssicherung zum Einsatz in untertägigen Anlagen

Die stofflichen Anforderungen an Abfälle, welche für die Verwertung als Versatzmaterial in den unter der Bergaufsicht stehenden untertägigen Grubenbauen eingesetzt werden sollen, richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (VersatzV).

- Der Einsatz von Abfällen zur Herstellung von Versatzmaterial sowie unmittelbar als Versatzmaterial ist nur zulässig, wenn die stofflichen Anforderungen gemäß § 4 der VersatzV eingehalten werden.

- Die in Anlage 3 der VersatzV aufgeführten Vorschriften über die Probenahme und Analytik sind zu beachten.
- Abfälle dürfen zur Herstellung von Versatzmaterial sowie unmittelbar als Versatzmaterial nur in den Verkehr gebracht werden, um sie Anlagen zur Herstellung von Versatzmaterial oder untertägigen Grubenbauen zuzuführen, in denen die Anforderungen nach den §§ 3 und 4 VersatzV eingehalten werden.

6 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Der Beginn der baulichen Maßnahmen ist der zuständigen Bodenschutzbehörde (derzeit die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF)) binnen drei Werktagen vor Aufnahme der Arbeiten anhand eines bei der LAF vorliegenden Formblattes schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden, ist die zuständige Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
- 6.3 Sollten über die im Rahmen der Herstellung des Asphaltflächenunterbaus bzw. der Fundamente hinausgehende Erdarbeiten mit anschließender Wiederverfüllung stattfinden, sind diese vor Beginn der Arbeiten der zuständigen Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Ein Wiedereinbau von Materialien ist nur in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde gestattet.
- 6.4 Auf der Fläche ggf. vorhandene Grundwassermessstellen (GWMS) sind funktionstüchtig und zugänglich zu halten. Sollte ein Erhalt der GWMS nicht möglich sein, ist dies mit der zuständigen Bodenschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen. Bei äußerlichen Veränderungen von Messstellen sind diese auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und neu einzumessen.
- 6.5 Die Abfalllagerflächen sind vor Lagerbeginn nachweislich einer technischen Eignungsprüfung zu unterziehen.
- 6.6 Abfälle, aus denen aufgrund ihrer Konsistenz und Zusammensetzung verunreinigte Flüssigkeiten austreten können, welche bei Freisetzung Böden und Gewässer verunreinigen können, sind in geeigneten Lagerbereichen, Containern oder ASP-Behältern so zu lagern, dass eine Verunreinigung von Böden oder Gewässern verhindert wird.

7 Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

- 7.1 Die Anlagen zum Umschlagen, Behandeln und zeitweiligen Lagern von festen wassergefährdenden Stoffen einschließlich der Sicherheitseinrichtungen sind vor der Inbetriebnahme und danach im Abstand von je 5 Jahren durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme.
- 7.2 Die Lagerflächen sind darüber hinaus erstmalig 1 Jahr nach der Inbetriebnahmeprüfung und danach wiederkehrend prüfpflichtig.
- 7.3 Die Prüfprotokolle sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- 7.4 Für die Abfallbehandlungsanlage ist ein Hochwasserschutz-Maßnahmeplan zu erstellen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma STORK Umweltdienste GmbH hat am 4. Juni 2013 (Posteingang) eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zum Umschlagen, zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Magdeburg beantragt.

Die Antragstellerin betreibt am Standort Magdeburg eine Anlage zum Umschlagen mit einer Kapazität von 400 000 t/a (2 200 t/d) und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfordern eine Erhöhung der Lagerkapazität. Folgende Maßnahmen sollen umgesetzt werden:

- Errichtung einer neuen Halle zur Lagerung und Behandlung von Abfällen mit einer Fläche von 2 600 m² in unmittelbarer Nähe zum Umschlagplatz,
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für
 - gefährliche Abfälle auf 4 900 t (Nr. 8.12.1.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV), davon max. 29,9 t Schlämme verteilt auf
 - Lagerfläche in der neu errichteten Lagerhalle (max. 4 400 t) und
 - den Umschlagplatz (max. 500 t)
 - nicht gefährliche Abfälle auf 13 600 t (Nr. 8.12.2) verteilt auf
 - die Lagerfläche in der neu errichteten Lagerhalle (max. 8 800 t)
 - den Umschlagplatz (max. 500 t),
 - die Schottergrube (max. 1 500 t)
 - das Lager für Zuschlagstoffe (max. 1 500 t in 6 Boxen)
 - das Freilager 1 (max. 500 t)
 - das Freilager 2 (max. 800 t)
- Behandlung von Abfällen in der neuen Halle durch:
 - Aufbereitung von Abfällen für die untertägige Einlagerung (Vermengung, Konditionierung mit einer Kapazität von 1000 t/d (Nr. 8.11.1 Nr. 1),
 - Aufbereitung zur Herstellung von Mineralgemischen zur weiteren Verwendung in Abhängigkeit von den chemischen und physikalischen Stoffeigenschaften (Vermengen, Konditionieren mit einer Kapazität von 1 000 t/d) (Nr. 8.11.1 Nr. 1)
 - Metallentfrachtung durch Einsatz mobiler Technik (Einsatz von Rotormühle, Siebanlage, Sensoranlage, Fe-, Ni- und NiFe-Scheider, Mobillader, Förderbänder) (Nr. 8.11.2) mit Siebdurchlauf von 250 t/h (Nr. 8.11.2.2)
 - Erweiterung der Abfallarten, die umgeschlagen, gelagert und behandelt werden sollen, für gefährliche Abfälle und nicht gefährliche Abfälle.

2 Genehmigungsverfahren

Die bestehende Anlage zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist den Nrn. 8.15.1 und 8.15.3 im Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Nebeneinrichtung zur Um-

schlaganlage ist eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach den Nrn. 8.12.1.1 und 8.12.2.

Durch die geplante Änderung wird die Anlage um eine Betriebseinheit - die Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch Vermengen und Konditionieren sowie durch Metallentfrachtung erweitert. Diese Betriebseinheit ist für sich genommen genehmigungsbedürftig, weil sie den Nrn. 8.11.1.1 (Nr. 1) und 8.11.2 zuzuordnen ist.

Anlagen nach Nr. 8.11.1.1 und 8.12.1.1 sind unter Nr. 5.1 c) bzw. 5.5 im Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) aufgeführt. Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

In der beantragten Anlage werden keine im Sinne des Artikels 3 der VO 1272/2008 (CLP-Verordnung) gefährlichen Stoffe gehandhabt.

Die Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand ist nicht erforderlich.

Für Anlagen nach RL 2010/75/EU über Industrieemissionen gelten, soweit vorliegend, die Schlussfolgerungen der BVT – Merkblätter.

Für Abfallbehandlungsanlagen liegt ein „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ von August 2006 vor.

Aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben sich keine über die schon bestehenden und beauftragten hinausgehenden Anforderungen für den Anlagenbetrieb.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird:

- das Landesverwaltungsamt, zuständig für die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen, die Prüfung physikalischer Umweltfaktoren sowie naturschutzrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Belange
- das Landesamt für Verbraucherschutz, zuständig für die Prüfung des Arbeitsschutzes und der technischen Anlagensicherheit,
- die Landeshauptstadt Magdeburg, zuständig für die bauplanungs- und baurechtliche Prüfung, die Prüfung brandschutz-, wasserrechtlicher Belange
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Bodenschutzbehörde

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Am 18.03.2014 wurde das Vorhaben im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie in der „Volksstimme“ bekannt gemacht.

Vom 26.03.2014 bis zum 25.04.2014 wurden die Antragsunterlagen im Landesverwaltungsamt und in den Räumen des Umweltamtes der Stadtverwaltung Magdeburg ausgelegt.

Bis einschließlich 09.05.2014 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Es wurden Einwendungen erhoben.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendefrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV entscheiden, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wurde entschieden, dass der für den 28.05.2014 geplante Erörterungstermin stattfindet. Die Erörterung der Einwendungen kann für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein.

Am 28.05.2014 wurde der Erörterungstermin in Magdeburg durchgeführt.
Die Einwendungen wurden Themen bezogen wie folgt erörtert:

1. Einwendungen zur verkehrlichen Erschließung:

Einwendung:

- Zum An- und Abtransport der Abfälle sind antragsgemäß gleichrangig Straße, Schiff und Bahn vorgesehen.
Es gibt keine Angaben zu Teilverkehrskapazitäten für Straße, Schiff und Bahn. Daher sei ein Transport ausschließlich über die Straße nicht auszuschließen. Eine solche Straßenverkehrsbelastung müsse untersagt werden.
Die Anlieferung per LKW müsse durch verkehrsleitende Maßnahmen geregelt werden. Der Transport über „Schleichwege“, z. B. aus dem Bördekreis über Barleben, durch die Ortslage Rothensee müsse verboten werden.
Die Gleisführung und die Kapazität der bedienenden Hafenbahn seien nicht geeignet, wesentliche Mengenanteile an Abfällen auf der Schiene transportieren zu lassen. Das hätte Standzeiten der Züge zur Folge. Der Dauerhalt von Waggons und der Rangierbetrieb würden zudem die Belastungen im Wohngebiet Deichwall / Hohenwarther Str. / Scheidebuschstraße erhöhen.
Die durch Ampel gesteuerte Zufahrt von der Seitenstraße auf den August-Bebel-Damm werde durch den zusätzlichen LKW-Verkehr erschwert, wodurch sich die Verkehrsbelastung durch den unterbrochenen Verkehrsfluss erhöhen werde.

Erörterung und Entscheidung:

- Sofern keine Einschränkungen über Verkehrszeichen ausgewiesen sind, ist für alle Verkehrsteilnehmer gemäß Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Nutzung der öffentlichen Straße möglich. Die verkehrliche Erschließung des Anlagenstandortes und damit der An- und Abtransport der Abfälle über die angrenzenden öffentlichen Straßen ist gesichert.
Der August-Bebel-Damm ist seit den 90er Jahre zu einer leistungsfähigen Hauptverkehrsstraße ausgebaut, der neben der BAB 2 auch zur Hupterschließung des sich weiterhin entwickelnden Industrie- und Gewerbegebietes im Norden der Landeshauptstadt dient.
Zählungen des Schwerlastverkehrs aus 2011 auf Höhe der Ortslage Rothensee ergaben ca. 2000 Fahrzeuge pro Tag im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Im gleichen Zeitraum wurden 2012 für die Oebisfelder Straße, westlich der Elbeuer Straße 67 Fahrzeuge gezählt. Dies lässt nicht auf einen Schleichverkehr durch die Ortslage in erheblichem Ausmaß schließen.

Gemäß der Nr. 7.4 TA Lärm sollen Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Straßen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art minimiert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel für Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist **und**
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Der Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist aus lärmschutzrechtlicher Sicht nicht zu untersuchen, da sich im 500 m Bereich um die Anlage keine schutzbedürftigen Gebiete nach Nr. 6.1 c) – f) TA Lärm befinden, d. h. keine Dorf-/Mischgebiete, allgemeinen bzw. reinen Wohngebiete oder Kureinrichtungen. Zu betrachtende schutzbedürftige Bebauungen befinden sich in Entfernungen größer 1.500 m. Des Weiteren kommt es bereits auf den Straßen im Industrie- und Gewerbegebiet Magdeburg Rothensee (Hamburger Damm, Am Hansehafen, August-Bebel-Damm) zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr.

Der anlagenbezogene Fahrverkehr wird zudem von der bestehende Anlage bestimmt, da die Umschlagkapazität der Anlage pro Jahr durch die wesentliche Änderung nicht erhöht wird. Mit der beantragten Abfallbehandlung am Standort kommt es zu einer Verkürzung der Transportwege, da der bisher erfolgte Abtransport der Eingangsstoffe zu entfernter gelegenen Behandlungsstätten und die Rückführung von Teilmengen zum Anlagenstandort für den Abtransport mit Schiff oder Bahn entfällt.

Die Änderung der Anlage führt damit nicht zu einer Verdopplung des bestehenden Fahrverkehrs und auch nicht zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen um 3 dB(A).

Die Genehmigungsvoraussetzung im Hinblick auf die Auswirkungen durch den anlagenbezogenen Lärm ist damit erfüllt.

2. Gerüche / Lärm

Geruchsbelastung

Einwendung:

- Es müsse, entgegen den Aussagen in den Antragsunterlagen, mit Gerüchen gerechnet werden. Rückstände aus der Papierverarbeitung, Form- und Kernsande, Schlämme aus Kläranlagen, Schlacken und anderen zur Behandlung vorgesehenen Abfälle sondern Gerüche ab.

Erörterung und Entscheidung:

- Aufgrund des Umgangs mit geruchsrelevanten Abfällen in der Anlage der Stork Umweltdienste GmbH können Geruchsfreisetzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Aussage, Gerüche werden nicht auftreten, bezieht sich auf den Gegenstand der Änderung. Wie z. B. aus Blatt 1 des Maschinenaufstellungsplanes (Register 2) ersichtlich, befinden sich die maßgeblichen Geruchsquellen, nämlich die Becken I und II der Schlammbehandlung nördlich des Änderungsbereiches. Insofern sind die beabsichtigten Änderungsmaßnahmen nicht geruchsrelevant. Davon abgesehen sind auf Grund der hier vorhandenen großen Abstände von mehr als 1.500 Metern zu Wohn- oder Erholungsnutzungen erhebliche Belästigungen durch Gerüche im Bereich dieser im besonderen Maße schutzbedürftigen Nutzungen nicht zu befürchten.

Lärmbelastung

Einwendung:

- Es fehle an Festlegungen zur kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Prognosewerte und Modellrechnungen für Lärm.
Die Kontrolle dieser Werte müsse geregelt werden. Überwachungszyklen, Verantwortlichkeiten und die Art der Nachweisführung seien verbindlich durch die Genehmigungsbehörde festzusetzen.

Erörterung und Entscheidung:

- Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und – sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten – die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung voraus.

Die von der Fa. Öko control auf der Grundlage der TA Lärm erarbeitete Geräuschimmissionsprognose vom 03.05.2013 belegt, dass die anlagenbezogenen Geräusche an den umliegenden Immissionsorten sowohl an Büroräumen benachbarter Industrie- und Gewerbebetriebe als auch an den umliegenden nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen und auch Wochenendhäusern am Tag und in der Nacht mehr als 15 dB(A) unter den nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerten liegen.

Der Immissionsbeitrag der Anlage ist an den Immissionsorten damit als nicht relevant im Sinne von Nr. 3.2.1 der TA Lärm einzustufen und kann nicht zu einer erheblichen Erhöhung einer schon vorhandenen Lärmbelastung (Vorbelastung) beitragen. Die Bestimmung der Vorbelastung ist damit auch nicht erforderlich. Die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Mit der Immissionsrichtwertunterschreitung von mehr als 15 dB(A) an allen untersuchten Immissionsorten erfüllt das Vorhaben gemäß der DIN 45691 zur Geräuschkontingentierung auch die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Mit der Kontingentierung im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung, in Summe aller auf den Gewerbe- und Industriegebietsflächen angesiedelten Firmen, eingehalten werden.

3. Luftschadstoffe / Staubimmissionen.

Einwendung:

- Die in der neuen Halle zum Einsatz kommenden Geräte und Anlagenteile (Prallmühlen, Backenbrecher, Siebanlagen usw. sollen nicht fest installiert werden und könnten demnach auch im Freien betrieben werden.

Erörterung und Entscheidung:

- In der neuen Halle kommen nicht ortsfeste (mobile) Maschinen zum Einsatz. Je nach Behandlungsverfahren werden diese entsprechend in der Halle aufgestellt. Die Nutzung dieser Maschinen außerhalb der Halle wurde nicht beantragt und ist damit nicht Gegenstand der Entscheidung. Die Anlage ist genehmigungskonform zu betreiben, daher ist der Betrieb der mobilen Technik außerhalb der Halle nicht zulässig.

Einwendung:

- Die Halle selbst sei nicht klimatisiert, im Sommer müsse daher die Halle durch Fenster und Tore belüftet werden. Es sei mit Staub- und Lärmemissionen zu rechnen. Entstehender Staub müsse gefiltert oder durch Befeuchten gebunden werden.

Erörterung und Entscheidung

- Die Behandlung ist so durchzuführen, dass die Staubbelastung in der Umgebung so weit wie möglich gemindert wird. An technologischen Öffnungen, insbesondere Aufgabebetrütern sowie Shredder- und Siebansläufen, muss der Austritt von staubhaltiger Abluft weitgehend durch technische Maßnahmen verhindert werden. Hierfür sind geeignete Staubminderungsmaßnahmen (Kapselung und Wasserberieselung) zu realisieren. Entsprechende emissionsmindernde Maßnahmen sind in den Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.5 dieses Bescheides festgesetzt.

Einwendung:

- Es gebe grundsätzliche Bedenken zu den Modellrechnungen und Immissionsprognosen. Die Vorbelastung für die betroffene Wohnbebauung sei nicht berücksichtigt und daher auch keine Gesamtbelastung ermittelt und bewertet worden. Es sei aber damit zu rechnen, dass sich die Belastungen im Ortsteil Rothensee durch zunehmende Ansiedlung von Unternehmen aus dem Bereich Entsorgung und Abfallwirtschaft im Umfeld des Wohngebietes verstärken werden.

Erörterung und Entscheidung:

- In der Staubimmissionsprognose (öko-control GmbH, Schönebeck, 25.5.2013) werden die zu erwartenden Staubemissionen aus den Transport-, Umschlag-, Lager- und Aufbereitungsvorgängen auf der Grundlage der VDI 3790 Blatt 3 (Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen. Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern. Januar 2010) ermittelt. Dabei wird vom ungünstigsten Lastfall, d. h. vom maximalen

Jahresdurchsatz ausgegangen. Die so ermittelten Staubemissionen sind im Abschnitt 5.2 der Prognose zusammengestellt.

Zwischen dem Anlagenstandort der Fa. Stork und dem im Abstand von 2,5 – 3,0 km entfernten Wohngebiet Rothensee liegt noch eine Reihe von Betrieben. Zudem liegt das Wohngebiet zum Anlagenstandort entgegen der Hauptwindrichtung.

Grundsätzlich ist bei der Bewertung von Staubimmissionen die Gesamtbelastung maßgebend. In Nr. 4.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ist einschränkend festgelegt, dass bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind (hier: Staub) die Bestimmung von Immissionskenngrößen, d. h. die Ermittlung der Gesamtbelastung aus Vor- und Zusatzbelastung, unter anderem dann entfallen soll, wenn die Zusatzbelastung irrelevant ist.

Im Ergebnis der vorgelegten Immissionsprognose ist festzustellen, dass im Bereich der umliegenden Wohn- und Erholungsnutzungen (IO 1 bis IO 7 auf S. 11 der Prognose) die ermittelten Schwebstaubzusatzbelastungen mit $\leq 0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sehr gering sind, was insbesondere durch die vergleichsweise großen Abstände zum Anlagenstandort von jeweils mehr als 1.500 Meter zu erklären ist. Die immissionsseitige Irrelevanzgrenze für die Schwebstaubzusatzbelastung nach Nr. 4.2.2 TA Luft von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (3% des Jahres-Immissionswertes nach Nr. 4.2.1 TA Luft von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) wird an den umliegenden Wohnbauungen sehr deutlich unterschritten. Somit können Gefahren aufgrund von Schwebstaubimmissionen für den Bereich der Wohnbebauung im Anlagenumfeld ohne weitere Betrachtungen aufgrund der Irrelevanz der Zusatzbelastung ausgeschlossen werden.

Einwendung:

- Es fehle an Festlegungen zur kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung von Prognosewerten und Modellrechnungen bei Staub.
Die Kontrolle dieser Werte müsse geregelt werden.
Überwachungszyklen, Verantwortlichkeiten und die Art der Nachweisführung seien verbindlich durch die Genehmigungsbehörde festzusetzen.

Erörterung und Entscheidung:

- Dadurch, dass Gefahren durch Schwebstaubimmissionen für den Bereich der Wohnbebauung im Anlagenumfeld aufgrund der Irrelevanz der Zusatzbelastung ausgeschlossen werden können, ist eine kontinuierliche Überwachung der Einhaltung von Prognosewerten für Staub nicht erforderlich.
Jedoch können die als Auflagen unter Nr. 3.1 bis 3.5 dieses Bescheides festgesetzten Maßnahmen zur weiteren Minderung von Staubemissionen führen.

Einwendung:

- Es bestehen Zweifel am positiven Effekt der Staubbinding durch die vorgesehene Befeuhtung der Straßen.
Es werde Schlamm bildung befürchtet.

Erörterung und Entscheidung:

- Durch das Benebeln wird Staub gebunden, d. h. die Nebeltröpfchen umschließen das Staubkorn, das nicht ausgeschwemmt wird. Schlamm entsteht dabei nicht. Kehrraschinen sorgen regelmäßig dafür, dass das Material aufgenommen wird.
Die Antragstellerin wird mit der Nebenbestimmung 3.5 zur umgehenden Reinigung verschmutzter Flächen und Straßen verpflichtet.

Einwendung

- Die zugesicherte Abdeckung der Fahrzeuge mit Bezug auf Erfahrungen am Standort Par-chauer Straße in der Praxis wird in Frage gestellt. Dies treffe auch für den Anlagenstandort

am Hafen zu. Damit verbunden sei eine weitere Zunahme der Gesamtstaubbelastung im Territorium.

Erörterung und Entscheidung:

- Welche Abfälle auf den Lkw transportiert werden, ist immer bekannt (auch dem Transportunternehmen). Durch das zu führende Entsorgungsnachweisverfahren, das den Weg des Abfalls nachvollzieht und die Zulässigkeit prüft, ist auch bekannt, welcher Abfall wohin transportiert wird. In Abhängigkeit von den Eigenschaften des Transportgutes (Abfall) müssen die Lkw entsprechend ausgerüstet sein. Es bedarf einer Transportgenehmigung. Genehmigungskonform darf es durch die vorgesehene Abdeckung der Lkw zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt kommen.

4. Gewässerschutz

Einwendung:

- Ein mögliches Eindringen von Kontaminationen im Wasseranteil der Schlämme und das Ausspülen von Schadstoffen auf nicht versiegelten Flächen der Anlage in das Grundwasser seien durch die beantragten Baumaßnahmen nicht ausreichend berücksichtigt. Gleiches gilt auch für Auswirkungen durch das Befeuchten der Abfälle während der Behandlung in der Halle.
Ein Grundwasser-Monitoring sei erforderlich.

Erörterung und Entscheidung:

- Die Anlieferung, Lagern und Behandlung der gefährlichen Abfälle soll antragsgemäß in der geplanten Halle erfolgen.
Der Hallenboden wird so versiegelt (Stahl-Beton, darunter Kunststoffdichtbahn mit Bauartzulassung des DIBT für wassergefährdende Stoffe), dass kein Eintrag von Kontaminationen in das Grundwasser zu befürchten ist.

Die Zufahrtsfläche zur Halle wird asphaltiert. Das Niederschlagswasser, das sich auf dieser Fläche ansammelt, wird gefasst und in einen Schlammfang geleitet, von dort der Wasseraufbereitung (Aktivkohlefilter) zugeführt, in Regenwassertanks gesammelt und dann zur Befeuchtung für den weiteren Umgang mit den Abfällen verwendet. Überschüssiges behandeltes Niederschlagswasser wird gedrosselt in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet.
Somit ist ein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser ausgeschlossen.

Die Wasseranteile aus den Schlämmen (Becken für Schlammbehandlung) werden antragsgemäß dem Schlammfang und der Wasseraufbereitung zugeführt sowie zur Befeuchtung verwendet bzw. in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet.

5. Hochwasserschutz

Einwendung:

- Das Anlagengrundstück sei nicht vor Hochwasser geschützt. Die Anlage liege direkt am Abstiegskanal und damit im Hochwassergefährdungsgebiet.
Die Errichtung geeigneter Schutzanlagen (Deiche, Dämme, Spundwände) müsse vor Erteilung einer Genehmigung geregelt sein.
Die Anlage sei erst nach Realisierung der Schutzmaßnahmen in Betrieb zu nehmen.

Erörterung und Entscheidung:

- Das Anlagengrundstück der STORK Umweltdienste GmbH befindet sich in Magdeburg Am Hansehafen 32. An der östlichen Seite grenzt das Grundstück an den Rothenseer Verbindungskanal.
Das Grundstück befindet sich nicht in einem aktuell ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Es befindet sich aber in einem Hochwassergefährdungsgebiet für Hochwasser mit

niedriger Wahrscheinlichkeit. Das Grundstück war entsprechend Luftbild -Hochwasser 2013 - nicht überflutet.

Die Antragstellerin hat Höhenangaben vorgelegt, die eine Beurteilung künftiger Überschwemmungsgefährdungen bei Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit ermöglichen. Darüber hinaus liegt eine Beschreibung der Maßnahmen für den Hochwasserschutz vor.

Die Angaben wurden dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vorgelegt. Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass im Hochwasserfall eine Gefährdung der Gewässer durch die Anlage ausgeschlossen werden kann. Die dargestellten Maßnahmen sollen in einem Hochwasserschutzplan festgeschrieben werden (siehe NB 7.4).

6. Arbeitsschutz

Einwendung:

- Für gefährliche Stoffe (z. B. Quecksilber, Cadmium, Phosphor u. a.) müssten elementspezifische Havariepläne in den Antragsunterlagen enthalten sein.

Erörterung und Entscheidung:

- Die Antragstellerin ist gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) verpflichtet, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat sie alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach § 7 Abs. 1 GefStoffV dürfen Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufgenommen werden, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind. Die Antragstellerin muss sicherstellen, dass jederzeit die gehandhabten Stoffe bekannt sind, und hat entsprechende Betriebsanweisungen (§ 14 GefStoffV) mit Informationen über 2 TRGS 559 „Mineralischer Staub“ Ausgabe: Februar 2010 zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2011 S. 578-579, zu erstellen über:

1. die am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe, wie beispielsweise die Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
2. angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen haben,
3. Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung dieser von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, durchzuführen sind.

Der Umgang mit Gefahrstoffen auch im Havariefall ist dadurch geregelt und sichergestellt.

7. Abfallwirtschaft / Annahmekriterien für Abfälle

Einwendung

- Die Abfalleingangskontrolle sei nicht ausreichend transparent dargestellt. Für die Anlieferung der Abfälle auf das Betriebsgelände seien mehrere Zufahrten vorhanden und nutzbar. Beprobung und analytische Bewertung der eingehenden Materialien erfolge an keinem der Eingänge. Lieferungen mit nicht genehmigten Abfällen könnten daher nicht erkannt und abgewiesen werden.

Erörterung und Entscheidung:

- Der Umgang mit Abfällen wird durch die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachweisverordnung geregelt. Strenge selbstvollziehende Vorschriften, die nicht noch mal in der Genehmigung auferlegt werden müssen, garantieren eine genaue Übersicht

über Beschaffenheit und den Verbleib von Abfällen. Diese Anforderungen gelten auch für die Anlage der Fa. Stork Umweltdienste GmbH.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits vor der ersten Anlieferung eines Abfalls eine jeweils erzeugerbezogene Untersuchung auf alle relevanten chemischen und physikalischen Parameter erfolgt. Diese Untersuchungen sind zwingend von den zuständigen Behörden vorgeschrieben.

Anforderungen an die Eingangskontrolle und das Qualitätsmanagement sind Gegenstand der abfallrechtlichen Auflagen im Genehmigungsbescheid. Ein genehmigungskonformer Betrieb erfolgt nur bei Umsetzung dieser Auflagen.

Die Vorgaben für die Untersuchung und Bewertung von Abfällen stellen sicher, dass vom Betrieb der Anlage keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen.

3 Entscheidung

Die Genehmigung ist zu erteilen, da bei Erfüllung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen und Bedingungen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.

Vor Errichtungsbeginn ist ein Bodenaustausch erforderlich. Nach dieser Bodenverbesserung ist erneut zu prüfen, ob die in der statischen Rechnung angenommenen Werte richtig angesetzt wurden. Im Ergebnis der Prüfung ist nicht auszuschließen, dass die statischen Berechnungen erneut durchgeführt werden müssen. Ggf. ergeben sich aufgrund dessen weitere Auflagen, die nachträglich zu erheben sind. Gleiches trifft auf die Einhaltung von Abständen zwischen den Lagerboxen und benachbarten Gebäuden zu. Werden Abstände nicht eingehalten, so wird das über die Zulassung einer Abweichung nach § 66 BauO LSA zu regeln sein. Möglicherweise werden auch hier nachträgliche Auflagen erforderlich.

Die Antragstellerin hat gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG das Einverständnis zum Auflagenvorbehalt mit Schreiben vom 12.11.2014 erteilt.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Von der Möglichkeit der Absicherung der Entsorgung von Abfällen wurde nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht, da im Falle einer Insolvenz oder bei nicht vorhersehbaren Ereignissen die Entsorgung der vorhandenen Abfälle, die Sicherung und Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet sein muss (Kapitel I, Nr. 5).

Die Anordnung einer Sicherheitsleistung erfolgt landeseinheitlich für Abfallentsorgungsanlagen, bei deren Betriebsaufgabe davon ausgegangen werden muss, dass eine Entsorgung auf Kosten der Allgemeinheit zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu besorgen ist.

Bezugsgröße für die Berechnung der Sicherheitsleistung sind die gelagerten Abfälle (Abfallarten gemäß Abfallartenkatalog) und Abfallmengen auf den zur Lagerung zulässigen Flächen.

Der Betrag für die zu hinterlegende Sicherheitsleistung für die Entsorgung der Abfälle wurde wie folgt ermittelt:

Die zur Berechnung der Sicherheitsleistung herangezogene maximale Lagermenge bezieht sich nicht nur ausschließlich auf die Lagerhalle, sondern umfasst sämtliche beantragten Lagermengen –und -bereiche (einschließlich Umschlagplatz und Schottergrube) und beträgt somit 18 500 t.

Bei der Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung ist die jeweils maximale technische Kapazität für die Anlage zu berücksichtigen. Auch die von der Antragstellerin vorgesehenen Abfallmengen (Summe 500 t gefährliche Abfälle und/oder nicht gefährliche Abfälle) für den Umschlagplatz (Freilager) sind zu berücksichtigen, weil im Fall einer Insolvenz sich auch Abfälle in diesem Betriebsbereich befinden können.

Nachfolgend benannte antragsgemäße Abfallmengen wurden zur Kalkulation der Sicherheitsleistung herangezogen:

Lagerhalle	4.400 t gefährliche Abfälle (gA)
Umschlagplatz (Freilager)	500 t (Summe von gA und/oder ngA)
Freilager 1	500 t nA
Freilager 2	800 t nA
Lager für Zuschlagsstoffe	1.500 t nA
Schottergrube	1.500 t nA

Somit ergeben sich antragsgemäß maximal zulässige Lagermengen in Höhe von 4.900 t für gefährliche Abfälle und 13.600 t für nicht gefährliche Abfälle.

Da der Umschlagplatz sowohl für gefährliche als auch für nicht gefährliche Abfälle genutzt werden soll, sind im Rahmen der Berechnung der Sicherheitsleistung 500 t gA (worst-case-szenario) berücksichtigt worden.

Ermittlung der Gesamtkosten für die Beräumung von gefährlichen Abfällen (gA) und nicht gefährlichen Abfällen (ngA):

	Lagermengen (Tonnen)		Summe: EURO (€)
Teilsumme 1.1 – Entsorgungskosten für gA:	4.900,00		245.000,00
Teilsumme 1.2 – Entsorgungskosten für ngA:	13.100,00		327.500,00
=(Summe 1.1 + 1.2) Entsorgungskosten für gA und ngA:	Σ 18.000,00		Σ 572.500,00
Kosten für Verladung und Transport zur Entsorgung	18.000,00	10,00€/t	180.000,00
Kosten für Analytik pauschal			20.000,00
Kosten für die Beräumung - gesamt – (zzgl. MWst)			Σ 772.500,00

Die Anordnung der Sicherheitsleistung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, die Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 BImSchG auch dann sicherzustellen, wenn die entsorgungspflichtige Anlagenbetreiberin dazu nicht in der Lage ist.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr. 103-2E „Rothen-seer Verbindungskanal“. Dieser B-Plan wurde geändert.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 26 wurde die 1. Änderung des B-Planes 103-2E "Rothenseer Verbindungskanal" am 29.06.2012 rechtsverbindlich. Damit ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen und zu prüfen, ob Festsetzungen des B-Planes den beantragten Änderungsmaßnahmen entgegenstehen.

Mit Schreiben vom 24.07.2013 bestätigte die Stadt Magdeburg, dass die beantragten Änderungen den Festsetzungen des B-Planes nicht entgegenstehen.

Die beantragten Maßnahmen tangieren die vorhandene Erschließung nicht. Damit sind die beantragten Maßnahmen bauplanungsrechtlich gemäß § 30 BauGB zulässig.

Die Entsorgung des Niederschlagswassers durch Einleitung in die Kanalisation der Stadtwerke Magdeburg (SWM) ist gesichert (Einleitgenehmigung der SWM liegt vor). Eine für die Indirekteinleitung des Niederschlagswassers am Standort erforderliche Genehmigung liegt ebenso vor.

Da das Vorhaben im Gebieten eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB liegt, sind gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die §§ 14 bis 17 BNatSchG und damit Regelungen zum Eingriff in Natur und Landschaft nicht anzuwenden.

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass das Vorhaben antragsgemäß ausgeführt und die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 und 1.3).

Zur Sicherstellung einer rechtssicheren Hinterlegung einer Sicherheitsleistung und der Verfügbarkeit der Mittel zur Entsorgung von Abfällen im Bedarfsfall wird die NB 1.4 erhoben.

4.2 Nebenbestimmungen zum Baurecht (Abschnitt III, Nr. 2)

Die beantragten baulichen Maßnahmen sind gemäß den Anforderungen der BauO LSA auszuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauO LSA sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Durch eine Feststellung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, dass der Standort gefahrlos bebaut werden kann, wird sichergestellt, dass bei der Errichtung der baulichen Anlagen Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten ausgeschlossen sind (NB 2.1).

Die beantragten Lagerboxen waren Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2008. Diese Lagerboxen wurden aber nicht errichtet. Sie sind nunmehr mit veränderten Abmessungen Antragsgegenstand. Die Boxen wurden im Freiflächenplan, Index C vom 28.06.2013 dargestellt. Die Höhe der Wände soll 2 m nicht überschreiten. Die Haufwerke in den Boxen können jedoch bis max. 4 m hoch sein. Lagerplätze zur Lagerung von Haufwerken bis 4 m Höhe sind bauliche Anlagen, die Abstandsflächen gegenüber Grundstücksgrenzen und Gebäuden erzeugen. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob die Abstandsflächen ausreichen. Der entsprechende Abstandsflächenplan hierfür ist nachzureichen. Unterschreiten die Abstandsflächen die erforderliche Größe nach § 6 BauO LSA, so ist durch Zulassung einer Abweichung nach § 66 BauO LSA und ggf. nachträgliche Auflagen die Genehmigungsfähigkeit hergestellt (NB 2.2).

Für das Bauvorhaben liegt ein Bodengutachten vom 06.03.2014 für den Neubau der Umschlag- und Lagerhalle vor. Die Standsicherheit der baulichen Anlage wird sichergestellt, wenn die Hinweise im Prüfbericht des Prüfstatikers zum Baugrund beachtet werden. Der Baugrund ist durch Bodenaustausch zu verbessern. Durch die erneuten Prüfungen nach Baugrundverbesserung und sich daraus ggf. ergebenden nachträglichen Auflagen wird die Standsicherheit der baulichen Maßnahme sichergestellt (NB 2.3).

Die für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen einzurichtende Baustelle muss den Anforderungen des § 11 BauO LSA genügen. Die Einhaltung der Anforderungen nach § 11 BauO LSA wird durch Erfüllung der NB 2.4 sichergestellt.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen und standsicheren Ausführung der Bauteile ist Voraussetzung für die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Die Erfüllung der Prüfbemerkungen im vorliegenden Prüfbericht ist erforderlich, um die Bauteile standsicher zu errichten (NB 2.5).

Zu Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 BauO LSA ist es aus statisch-konstruktiver Sicht erforderlich, dass die Standsicherheit im Sinne des § 12 Abs. 1 BauO LSA gewährleistet wird und folglich die Statik von einem zugelassenen Prüfsachverständigen für Baustatik geprüft und die Baudurchführung nach § 80 BauO LSA i. V. m. § 65 Abs. 2 und 3 BauO LSA überwacht sowie nach § 80 BauO LSA i. V. m. § 57 BauO LSA die Bauzustandsbesichtigung durchgeführt wird. Die NB 2.6 stellt die Erfüllung dieser Anforderungen sicher.

Dem Vollzug des § 71 Abs. 1 BauO LSA dient die NB 2.7.

Bei der baulichen Anlage handelt es sich um einen Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BauO LSA i. V. m. § 50 BauO LSA. Somit können im Einzelfall zur Verwirklichung der Anforderungen nach den §§ 3 Abs. 1 und 14 Abs. 1 BauO LSA besondere Anforderungen gestellt werden. Sicherzustellen ist die Vorbeugung der Entstehung eines Brandes und die Verhinderung einer Ausbreitung von Feuer und Rauch, die Rettung von Menschen sowie die Gewährleistung von wirksamen Löscharbeiten. Nach pflichtgemäßem Ermessen werden zur Durchsetzungen der Anforderungen die NB 2.8 und 2.9 erhoben.

Für das Vorhaben ist im Sinne des § 80 BauO LSA i. V. m. § 57 BauO LSA die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen. Dazu ist es erforderlich, dass für alle durchgeführten baulichen Maßnahmen eine Nachweisdokumentation aller am Bau Beteiligten zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben ist (NB 2.10).

Gemäß § 50 BauO LSA können an Sonderbauten im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 BauO LSA besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen können sich auch auf die Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen erstrecken (§ 50 Nr. 7 BauO LSA). Bei der neuen Halle handelt es sich um einen Sonderbau. Beantragt sind der Verzicht auf Wandhydranten sowie die Verringerung der Rauchableitungsfläche (erforderlich wären nach Nr. 7.2.2 der DIN 18232-2 11 NRA, geplant sind 4 NRA). Dies wurde im Brandschutzkonzept dargestellt.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kann den eingeschränkten Maßnahmen stattgegeben werden, da auch im Bericht des Brandschutzprüfers der Erleichterung nichts entgegensteht.

4.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 3)

Luftreinhaltung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Betreiberpflicht, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Für die Festlegung der emissionsbegrenzenden Maßnahmen unter den NB 3.1 bis 3.5 wurden die Maßgaben des BVT-Merkblattes über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen sowie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die darin zitierten Technischen Regelwerke herangezogen.

Beim Betrieb der Anlage entstehen insbesondere Staubemissionen. Unter Nr. 5.2.3 TA Luft sind die entsprechenden staubmindernden Maßnahmen aufgeführt. Diese sind geeignet, um Staube-

missionen zu minimieren und somit erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden.

Lärm

Beim Betrieb der Anlage entstehen Lärmemissionen, die sich gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nicht erheblich nachteilig auf die Umwelt auswirken dürfen.

Den Antragsunterlagen liegt eine Schallimmissionsprognose (Nr.: 1-12-05-414 der Fa. öko-control GmbH) vom 03.05.2013 und 10.07.2013 bei. Das Gutachten weist die anlagenbezogenen Geräuschimmissionen an 9 umliegenden Immissionsorten aus.

Der Standort der Anlage befindet sich im Sondergebiet Hafen auf einer Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 103-2E „Rothenseer Verbindungskanal“. Für diese Fläche sind max. Emissionskontingente von 70 dB(A)/m² tags und 55 dB(A)/m² nachts festgelegt.

Geräuschimmissionen werden verursacht durch Transport-, Verlade- und Umschlaggeräusche sowie durch die Schallabstrahlung der neu geplanten Halle.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die untersuchten Wohnnutzungen im Umfeld der Anlage betragen aufgrund der Lage im Außenbereich bzw. einer gegebenen Gemengelage 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Für die benachbarten Büroräume im Industrie – und Gewerbegebiet beträgt der max. zulässige Immissionsrichtwert 70 dB(A) am Tag und 65 dB(A) in der Nacht.

In Auswertung der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen 3.6 und 3.7 durch den Betrieb der Anlage keine durch Geräusche verursachten schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Die ermittelten anlagenbezogenen Geräusche liegen an den untersuchten Immissionsorten, sowohl an Büroräumen benachbarter Industrie-/Gewerbebetriebe als auch an den umliegenden schutzbedürftigen Wochenendhaus- und Wohnnutzungen am Tag und in der Nacht mehr als 15 dB(A) unter den nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerten.

Die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung kann damit als nicht relevant gemäß Nr. 3.2.1. TA Lärm eingestuft werden.

Relevante kurzzeitige Geräuschspitzen, welche den Immissionsrichtwert am Tag um mehr als 30 dB(A) überschreiten, sind aufgrund der gegebenen Entfernung zu den Immissionsorten nicht zu erwarten.

Mit der Immissionsrichtwertunterschreitung von mehr als 15 dB(A) an allen untersuchten Immissionsorten erfüllt das Vorhaben gemäß der DIN 45691 zur Geräuschkontingentierung auch die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Eine Untersuchung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen nach Nr. 7.4 TA Lärm in einem Abstand von bis zu 500 m war nicht erforderlich, da sich in diesem Bereich keine Gebiete nach Nr. 6.1. c) – f) TA Lärm befinden.

4.4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung einer neuen Halle, in der Abfälle behandelt, umgeschlagen und gelagert werden sollen. In der Halle werden sich ständige Arbeitsplätze befinden. Zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind bei der Errichtung der Halle alle erforderlichen Belange des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen. Gemäß § 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ist die neue Arbeitsstätte gemäß den Vorschriften der zutreffenden Arbeitsschutzrichtlinien (ASR) zu gestalten und mit den notwendigen Arbeitsschutzmitteln auszurüsten (NB 4.2 bis 4.7).

Die Beschäftigten in der Halle dürfen durch die zu verrichtenden Tätigkeiten keinen gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sein. Durch eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) wird ermittelt, wo und welche Gefahrenquellen vorhanden sind. Daraus leiten sich die entsprechenden Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verhinderung von Unfällen u. a. gesundheitlichen Gefahren ab (NB 4.1).

4.5 Abfallrechtliche Nebenstimmungen (Abschnitt III, Nr. 5)

In der neuen Halle soll neben den bisher in der Anlage schon ausgeführten Lager- und Umschlagarbeiten auch eine Abfallbehandlung stattfinden. Es sollen eine Metallentfrachtung durch Einsatz mobiler Technik durchgeführt sowie Abfälle durch Vermengen und Konditionieren für den Untertageversatz u. a. Verwertungsmöglichkeiten (z. B. als Deponieersatzbaustoff) aufbereitet werden.

Für die Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind die abfallrechtlichen Anforderungen nach § 7 Abs. 3 KrWG und den einschlägigen Verordnungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Behandlung der Abfälle zu erfüllen.

Die Umsetzung dieser Anforderungen wird durch die NB 5.1 bis 5.5 sichergestellt.

Für die Entsorgung von Abfällen sind Register gemäß § 49 Abs. 1 KrWG und Nachweise gemäß NachwV zu führen. Die NB 5.6 zum Führen von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen ergeht auf der Grundlage des § 50 KrWG in Verbindung mit den Vorschriften gemäß NachwV.

Die Nebenbestimmung 5.7 zur Vorlage einer Jahresübersicht ergeht zur Umsetzung des § 47 Abs. 3 KrWG, wonach Abfallerzeuger, -besitzer und -entsorger gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet sind, Auskunft über den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zu erteilen. Die in NB 5.7 geforderte Jahresübersicht stellt eine Zusammenfassung von Stoffströmen im In- und Output und von Lagermengen gemäß Registerangaben über den gesamten Jahresverlauf dar und dient somit als Grundlage für die Überwachung des genehmigungskonformen Betriebes der Anlage.

Abfälle werden ordnungsgemäß behandelt, wenn sie nach der Behandlung für die beabsichtigte Entsorgung vorgeschriebenen Eigenschaften erfüllen. Nur so kann die Entsorgung der behandelten Abfälle als gesichert angesehen werden.

Die unter Nr. 5.10 aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung der behandelten Abfälle in Abhängigkeit vom jeweils vorgesehenen Einsatzbereich der behandelten Abfälle, z. B. in der Herstellung von technischen Bauwerken, im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben oder im Straßenbau.

Die Verwendung von behandelten Abfällen für Rekultivierungsmaßnahmen darf sich nicht erheblich nachteilig auf das Schutzgut Boden auswirken (NB 5.10.1 b)).

Die Voraussetzungen für den Schutz des Bodens und damit auch Anforderungen an die Abfälle, die auf/in den Boden eingebracht werden sollen regelt das BBodSchG und seine Verordnung.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des BBodSchG findet dieses Gesetz Anwendung, soweit abfallrechtliche Vorschriften des KrWG und danach erlassener Rechtsverordnungen das Auf- oder Einbringen von Abfällen oder Materialien auf oder in Böden nicht regeln. Insofern sind im Rahmen von Maßnahmen zur Rekultivierung oder der Wiedernutzbarmachung von Böden die Vorschriften nach dem BBodSchG und der BBodSchV, welche die stofflichen Anforderungen zur Aufbringung von Bodenmaterialien und Abfällen auf oder in Böden unmittelbar regeln, anzuwenden, um nicht die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen entstehen zu lassen.

Absatz 2 von § 12 BBodSchV regelt, welche Materialien oder Abfälle zulässigerweise auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht auf oder eingebracht dürfen oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht - im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben einschließlich Wiedernutzbarmachung - Verwendung finden dürfen. Danach ist der Einsatz von Materialien oder

Abfällen für Maßnahmen im Rahmen der Rekultivierung einschließlich Wiedernutzbarmachung zulässig, wenn insbesondere nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden, am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 9 dieser Verordnung nicht hervorgerufen wird.

Die unter NB 5.10.1 c) aufgeführten Anforderungen an behandelte mineralische Abfälle und Bodenmaterialien, die zur Herstellung von technischen Bauwerken oder im Rahmen von bodenähnlichen Anwendungen vorgesehen sind, sowie an das Qualitätsmanagement, beruhen auf den Vorschriften in den Technischen Regeln der LAGA Mitteilung Nr. 20 über die Verwertung von mineralischen Abfällen und Bodenmaterialien (Teil I – „Allgemeiner Teil“ vom 06.11.2003, Teil II – „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle und Teil III – Probenahme und Analytik vom 05.11.2004), wonach die Entsorgung mineralischer Abfälle und Bodenmaterialien nur zulässig ist, wenn durch den vorgesehenen Einsatz das Grundwasser nicht verunreinigt werden kann.

Die Zuordnungskriterien und -werte nach den TR LAGA Nr. 20 über „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ berücksichtigen dieses Konzept zur Vorsorge gegen schädliche Verunreinigungen von Böden und Gewässern.

Die TR LAGA Nr. 20 regeln die materiellen Anforderungen an Bodenmaterialien und mineralische Abfälle für definierte Einsatzbereiche (Einbauklassen) zur Verwertung innerhalb des Einsatzes in bodenähnlichen Anwendungen (einschließlich Verfüllung von Abgrabungen) oder in technischen Bauwerken gemäß Einbauklassen. Mit den gemäß der Einbauklassen vorgegebenen Zuordnungskriterien und Zuordnungswerten sind vorsorglich aus Gründen des Bodenschutzes die stofflichen Anforderungen für Bodenmaterialien und mineralische Abfälle für den jeweils vorgesehenen technischen Einsatzbereich und Einsatzort konkretisiert, um schädliche Verunreinigungen von Böden oder Gewässern zu vermeiden.

Die unter NB 5.10.2 e) aufgeführten Anforderungen an die behandelten mineralischen Abfällen, die zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen vorgesehen sind, sowie an das Qualitätsmanagement dienen der Umsetzung der Anforderungen nach DepV.

Danach dürfen Deponieersatzbaustoffe für Einsatzbereiche im Sinne des § 15 DepV auf Deponien der Klasse 0, I, II oder III nur verwendet werden, soweit hierdurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 DepV sind als Deponieersatzbaustoff oder als Ausgangsstoff zur Herstellung von Deponieersatzbaustoffen, außer für die Rekultivierungsschicht des Oberflächenabdichtungssystems, ausschließlich mineralische Abfälle zugelassen.

Die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen ist nach § 15 DepV für Einsatzbereiche nach Anhang 3 Nummer 1 nur zulässig, wenn die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für den jeweiligen Einsatzbereich eingehalten werden.

Als Deponieersatzbaustoffe behandelte Abfälle und unmittelbar als Deponieersatzbaustoff vorgesehene Abfälle dürfen nur in Verkehr gebracht werden, um sie Deponien zuzuführen, von welchen die Anforderungen nach den §§ 14 und 15 DepV eingehalten werden.

Für die Probenahme und Untersuchung von Deponieersatzbaustoffen gelten die Vorschriften gemäß Anhang 4 der DepV. Danach ist die Beprobung, Probevorbereitung und Untersuchung von Abfällen und Deponieersatzbaustoffen von Personen durchzuführen zu lassen, welche über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Probenuntersuchungen sind von unabhängigen, nach DIN EN ISO/IEC 17025, Ausgabe August 2005, 2. Berichtigung Mai 2007, Prüf- und Kalibrierlaboratorien sowie von akkreditierten Untersuchungsstellen - oder von Stellen, die von der zuständigen Behörde unter Beachtung der Anforderungen nach Nummer 3 widerruflich zugelassen worden sind - durchzuführen.

Die unter NB 5.10.2 d) aufgeführten Anforderungen an behandelte HMV-Rohschlacken/ -Schlacken, die zur Verwertung in technischen Bauwerken oder Straßenbau vorgesehen sind, dienen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser mineralischen Abfälle in dafür zugelassenen Einsatzbereichen, um Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu vermeiden. Das Merkblatt M 19 der LAGA für die Entsorgung von Abfällen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (GABl. Nr. 1/1995 S. 66) bietet eine bundeseinheitliche Regelung zur Entsorgung von Abfällen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle.

Die Festsetzungen in der NB 5.10.2 d) zur Eigen- und Fremdüberwachung sowie Güteüberwachung sollen sicherstellen, dass der zur Verwertung vorgesehene Abfall die stofflichen Anforderungen nach den vorgegebenen gesetzlichen Vorgaben oder/und geltenden technischen Regelwerken erfüllt und somit Beeinträchtigungen von Schutzgütern oder Gefährdungen für die Umwelt vermieden werden.

4.6 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 6)

Der zuständigen Bodenschutzbehörde sind zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Überwachungsaufgaben erforderliche Angaben vorzulegen. Dazu ist die Betreiberin gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) verpflichtet. Welche Angaben für die wesentliche Änderung erforderlich sind, wird in den NB 6.1 bis 6.3 geregelt.

Auf der betroffenen Fläche können sich Grundwassermessstellen befinden, die im Rahmen der Grundwasserüberwachung benötigt werden. Zu Sicherstellung des öffentlich-rechtlichen Belangs der Reinhaltung des Grundwassers ergeht die NB 6.4.

Für das Grundstück liegen aufgrund der Vornutzung (Ackerflächen) keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vor.

Den bodenschutzrechtlichen Anforderungen folgend, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine schädlichen Stoffe bei der Lagerung der Abfälle austreten und im Weiteren durch Undichtigkeiten der Lagerflächen Boden und Gewässer verschmutzen können. Die NB 6.5 und 6.6 stellen den Schutz des Bodens und der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicher.

4.7 Gewässerschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 7)

In der Halle sollen Abfälle der Wassergefährdungsklasse 3 in einer Menge gelagert werden, die der Gefährdungsstufe D nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) entspricht.

Gemäß § 62 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) und § 19 Abs. 2 Nr. 2 der VAwS LSA sind Anlagen für wassergefährdende Stoffe der Gefährdungsstufe D vor Inbetriebnahme und im Abstand von 5 Jahren wiederkehrend durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Zur Sicherstellung der Prüfpflichten ergehen die NB 7.1 bis 7.3.

Das Betriebsgrundstück, auf dem auch die neue Halle für die Abfallbehandlung und -lagerung errichtet und betrieben werden soll, befindet sich nicht in einem aktuell ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet. Es befindet sich aber in einem Hochwassergefährdungsgebiet für Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit. Das Grundstück war entsprechend Luftbild -Hochwasser 2013 - nicht überflutet.

Die Antragstellerin hat Höhenangaben vorgelegt, die eine Beurteilung künftiger Überschwemmungsgefährdungen bei Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit ermöglichen. Darüber hinaus liegt eine Beschreibung der Maßnahmen für den Hochwasserschutz vor.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass im Hochwasserfall eine Gefährdung der Gewässer durch die Anlage ausgeschlossen werden kann. Die dargestellten Maßnahmen reichen aus, um

Schäden durch Hochwasser zu verhindern. Die dargestellten Maßnahmen sollen in einem Hochwasserschutzplan festgeschrieben werden (siehe NB 7.4).

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 03.12.2014 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 29.01.2015 Bedenken gegen den Bescheidentwurf vorgetragen, die bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag wie nachfolgend aufgeführt berücksichtigt wurden:

1. *Die Antragstellerin merkt an, dass die ermittelte Sicherheitsleistung zu hoch sei und der Vorschlag der Antragstellerin nochmals geprüfte werden solle.*

Die zur Berechnung der Sicherheitsleistung herangezogene maximale Lagermenge in Höhe von 18.500 t bezieht sich nicht nur ausschließlich auf die Lagerhalle sondern umfasst sämtliche von der Antragstellerin beantragten Lagermengen- und -bereiche (einschließlich Umschlagplatz und Schottergrube). Zur Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung ist die jeweils maximale technische Kapazität für die Anlage zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind auch die vorgesehenen Abfallmengen (in Summe 500 t gA und/oder ngA) für den Umschlagplatz (Freilager) zu berücksichtigen, weil im Fall einer Insolvenz auch in diesem Betriebsbereich Abfallmengen vorhanden sein können.

Nach nochmaliger Prüfung werden nachfolgend benannte Abfallmengen zur Ermittlung der Sicherheitsleistung herangezogen:

- Lagerhalle	4.400 t gefährliche Abfälle (gA)
	8.800 t nicht gefährliche Abfälle (ngA)
- Umschlagplatz (Freilager)	500 t (Summe von gA und/oder ngA)
- Freilager 1	500 t ngA
- Freilager 2	800 t ngA
- Lager für Zuschlagsstoffe	1.500 t ngA
- Schottergrube	1.500 t ngA

Daraus ergeben sich maximal zulässige Lagermengen in Höhe von 4.900 t für gefährliche Abfälle und 13.600 t für nicht gefährliche Abfälle.

Da der Umschlagplatz sowohl für gefährliche als auch für nicht gefährliche Abfälle genutzt werden soll, sind im Rahmen der Berechnung der Sicherheitsleistung 500 t gA (worst-case-szenario) berücksichtigt worden. Es wurde ein Betrag von 772.500,00 Euro zzgl. MwSt. als zu hinterlegende Sicherheitsleistung ermittelt und festgesetzt.

2. *Die Antragstellerin merkt an, dass die Nebenbestimmung zur Führung einer Jahresübersicht gestrichen werden soll, da diese Forderung bereits mit der Nebenbestimmung über die Registerführung abgedeckt sei.*

Gemäß § 49 KrWG und den §§ 23, 24 und 25 der NachwV besteht für Abfallentsorger die Pflicht zur Führung von Registern.

Darüber hinaus ist aber auch eine Jahresübersicht über den In- und Output vorzulegen.

Es handelt sich bei der Registerführung und der Erstellung einer Jahresübersicht um unterschiedliche Anforderungen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Das Erfordernis der Vorlage einer Jahresübersicht über den In- und Output ergibt sich aus § 47 Abs. 2 und 3 KrWG, wonach Abfallerzeuger, -besitzer und Betreiber von Anlagen (Abfallentsorger) gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet sind, Auskunft über den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zu erteilen. Die zur Auskunft Verpflichteten haben demnach der zuständigen Behörde alle Angaben mitzuteilen – hier in Form einer Jahresübersicht –, die eine effiziente behördliche Überwachung ermöglichen. Die Jahresübersicht dient der Behörde auch dem Zweck, die Angemessenheit der Höhe der Sicherheitsleistung überprüfen zu können.

- 3. Die Antragstellerin macht darauf aufmerksam, dass die Abfälle direkt bei der Annahme chargiert werden (Bildung gemischter Haufwerke). Dies geschehe unabhängig von der Abfallart. Die Forderung nach einer getrennten Lagerhaltung der Inputabfälle nach Abfallart und Erzeuger sowie die entsprechende Kennzeichnung der einzelnen Haufwerke sei daher zu streichen.*

Der **Anmerkung** der Antragstellerin **kann nicht gefolgt werden**.

Die geplante Anlage hat den Zweck, gA und ngA für unterschiedliche Einsatzbereiche durch Zerkleinern, Brechen, Sieben und Klassieren mit dafür vorgesehenen Maschinen und Anlagen für die Metall- und Störstoffentfrachtung sowie durch Mischen und Konditionieren - auch durch Zugabe von Zuschlagstoffen und Bindemitteln – zu behandeln mit dem Ziel, dass entweder der einzelne Abfall, das Gemisch oder der/die konditionierte/n Abfall/Abfälle nach der Behandlung die materiellen Anforderungen (Eigenschaften, Zuordnungswerte und –kriterien) erfüllen, die in den dafür geltenden Rechtsvorschriften und technischen Regelwerken für den jeweiligen Einsatzzweck vorgegeben sind.

Antragsgemäß sollen die Abfälle je nach Eignung z. B. zur Verwertung als Deponieersatzbaustoff, als Baustoff zum Versatz in untertägigen Grubenhohlräumen, als Baustoff im Straßen- und Tiefbau, zur Herstellung von technischen Bauwerken oder als Rekultivierungsmaterial abgegeben und genutzt werden.

Die vorgesehene Verwertung von Abfällen sowie die dazu erforderliche vorhergehende Behandlung hat gemäß § 7 Abs. 3 KrWG grundsätzlich ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß und schadlos, wenn sich keine Schadstoffe im Wertstoffkreislauf anreichern. Durch das Vermischungsverbot im Sinne von § 9 Abs. 1 KrWG ist sichergestellt, dass sich durch den Einsatz von Abfällen zum Zwecke der Verwertung keine Schadstoffe im Wertstoffkreislauf anreichern können.

Unter bestimmten Voraussetzungen jedoch kann gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 KrWG eine Vermischung von Abfällen zulässig sein, sofern die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung eingehalten werden. Es muss nachvollziehbar sein, dass der einzelne Abfall schon vor dem Vermischen die für den jeweiligen Einsatzzweck geltenden Zuordnungswerte und –kriterien einhält, um sicherzustellen, dass keine Schadstoffverdünnung und somit Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Für die Verwertung von behandelten Abfällen als Deponieersatzbaustoff gelten die Grundsätze an die Verwertung als Deponieersatzbaustoffe im Sinne von § 14 Abs. 3 der DepV, wonach die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 DepV im einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen, einzuhalten sind.

Um dies sicherzustellen, sind Abfälle nach der Annahme getrennt zu halten und Dokumentationen anzufertigen, die es der zuständigen Behörde und dem zukünftigen Verwerter ermöglichen nachzuvollziehen, dass sowohl jeder einzelne Abfall – von der Anfallstelle beginnend – wie auch hergestellte Abfallgemische oder konditionierte Abfälle – unter Angabe eingesetzter Zuschlagstoffe - die jeweiligen materiellen Anforderungen einhalten.

Die Lagerung gemischter Haufwerke nur nach dem Behandlungszweck ist aus vorgenannten Gründen unzulässig.

4. *Die Antragstellerin merkt an, dass es unmöglich sei, sich zu den angenommenen Abfällen vom Abfallerzeuger bzw. –besitzer Angaben über die Entstehung und Herkunft der angenommenen Abfälle vorlegen zu lassen und bittet darum, diese Anforderung zu streichen.*

Der **Anmerkung** der Antragstellerin **kann nicht gefolgt werden**.

Jeder Abfallerzeuger ist in der Lage und gemäß KrWG und NachwV in der Pflicht, auf Verlangen der Behörde oder des Abfallentsorgers/-verwerter mitzuteilen, woher der erzeugte Abfall stammt, wie der Abfall beschaffen ist, mit welchen Eigenschaften und welcher Zusammensetzung. Diese Angaben durch den Abfallerzeuger sind gemäß der NachwV sowohl für gA als auch für ngA vorgeschrieben. Ohne diese Angaben unter Verwendung der vorgeschriebenen Dokumente gemäß NachwV ist eine Entsorgung/Verwertung unzulässig.

Für die Beurteilung der Beschaffenheit von Abfällen und des Ausmaßes von Verunreinigungen muss neben einer Deklarationsanalyse auch die Herkunft/Anfallstelle des Abfalls bekannt sein. Erst danach kann eine Entscheidung zur Behandlung und zum Verwertungsweg getroffen werden.

5. *Bezugnehmend darauf, dass eine Behandlung von Abfällen zur Herstellung von Gemischen, welche für diverse Einsatzbereiche vorgesehen sind, nur zulässig ist, wenn nachweislich von jedem einzelnen Abfall und unter Berücksichtigung der Zugabe von Zuschlagstoffen vor dem Vermischen die für den jeweiligen Einsatzbereich vorgegebenen Zuordnungskriterien und Zuordnungswerte eingehalten werden, merkt die Antragstellerin hierzu an, dass dieser Absatz um den Passus „Das gilt nicht für Rohschlacken“ ergänzt werden solle, da der Einsatz der Schlacken erst nach einer Alterung sinnvoll und möglich sei.*

Der **Anmerkung** der Antragstellerin **kann nicht gefolgt werden**.

Es werden grundsätzlich nur HMV-Rohschlacken (im Sinne LAGA M 19) angenommen, welche anschließend einer Alterung über einen Lagerzeitraum von min. 90 Tagen unterzogen werden müssen. Erst nach abgeschlossener Alterung ist eine weitere Behandlung zulässig. Insofern handelt es sich nach der Alterung nicht mehr um reine Rohschlacken, sondern um gealterte und noch nicht aufbereitete HMV-Rohschlacken. Der Nachweis zur Einhaltung der entsprechenden Zuordnungskriterien und -werte muss nach abgeschlossener Alterung und anschließender Aufbereitung vor dem Vermischen (sofern eine Vermischung untereinander oder mit anderen Abfällen erfolgt) durch entsprechende Untersuchungen erfolgen.

Die Antragstellerin erachtet die Forderung, dass Abfälle vor ihrer Untersuchung, Prüfung und Bewertung – auch wenn sie den gleichen Abfallschlüssel aufweisen - nicht vermischt werden dürfen, als unnötig, da es sich bei dem Vermischen um eine Behandlungsvorstufe handelt.

Der **Anmerkung** der Antragstellerin **kann nicht gefolgt werden**.

Mit dem Vermischungsverbot soll sichergestellt werden, dass nur geeignete Abfälle gemeinsam behandelt werden, welche die zur Verwertung vorgeschriebenen Zuordnungswerte und –kriterien einhalten.

Eine Prüfung der Zuordnungswerte und –kriterien und somit der Zulässigkeit zur vorgesehenen Verwertung ist jedoch nur möglich, wenn der einzelne Abfall vor der Behandlung/dem Mischen untersucht und bewertet worden ist.

Die Antragstellerin merkt weiterhin an, dass es unnötig und unverhältnismäßig sei, bei hergestellten Abfallgemischen (hier: z.B. vorgemischte, verfestigte oder teilweise stabilisierte Abfälle), als Nachweis über die Zulässigkeit zur vorgesehenen Entsorgung Angaben über die vollständige Rezepturen aller Einzelbestandteile einschließlich Zuschlagstoffe und Bindemittel zu dokumentieren und diese Dokumentation den Untersuchungs- und Bewertungsergebnissen beizufügen.

Der **Anmerkung** der Antragstellerin **kann nicht gefolgt werden**.

Diese Dokumentation dient als Nachweis, dass jeder zur Herstellung eines Gemisches verwendete einzelne Abfall – unter Einbeziehung und Anrechnung eines Zuschlagsstoffes (sofern ein solcher zum Einsatz kommt) die für den jeweiligen Einsatzbereich vorgegebenen Zuordnungswerte bereits vor der Behandlung erfüllt. (z. B. § 6 Abs. 1 DepV oder § 14 Abs. 3 DepV)

Die Antragstellerin merkt an, dass zu der Forderung, dass Abfälle und Abfallgemische vor der Abgabe zur Verwertung, z. B. als Ersatzbaustoff, von einer akkreditierten und geeigneten Untersuchungsstelle untersuchen zu lassen sind, eine Mengengrenzung z.B. „alle 5.000 t“ fehle.

Der Anmerkung der Antragstellerin kann nicht gefolgt werden.

Es geht hierbei um grundsätzliche Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem (QMS). Die speziellen Anforderungen an das QMS sind mit Bezug auf diverse Einsatz- und Nutzungsbereiche (z.B. Anforderungen an Abfälle zur Rekultivierung oder zur Herstellung von technischen Bauwerken) formuliert. Untersuchungsumfang und -häufigkeit sind jeweils speziell nach den für die Verwertung geltenden Regeln festgelegt oder werden von der für den Einsatzort zuständigen Behörde vor der Verwertung festgelegt. Die Mengengrenzung von 5.000 t kann insofern nicht generell für den Betrieb der Anlage festgelegt werden.

Die Mengengrenzung von 5.000 t gilt nur für aufbereitete HMV-Schlacken innerhalb der **Eigenkontrolle** der in Anhang 4 und 5 (LAGA M 19) genannten Parameter vor der Abgabe zur Verwertung und kann für andere Abfälle und Maßnahmen zur Verwertung nicht automatisch übernommen werden.

6. *Die Antragstellerin betrachtet die Forderungen von Eignungsfeststellung / Fremd- und Eigenüberwachung als unverhältnismäßigen Aufwand*

Der Anmerkung der Antragstellerin kann nicht gefolgt werden.

Die Anforderung zur Durchführung einer Eignungsfeststellung / Fremd- und Eigenüberwachung sind gemäß LAGA M 19 vorgegeben und dienen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von HMV-Schlacken.

Die geforderte wöchentliche Untersuchung im Rahmen der Eigenkontrolle sei unverhältnismäßig und entbehrlich, weil die Dauer der Alterung bekannt sei und daher die Überwachung der Abgänge ausreiche.

Dazu wird auf Ziff. 4.1.4, Nr. 2 der LAGA M 19 zu Anforderungen zur wöchentlichen Untersuchung innerhalb der Qualitätskontrolle beim Aufbereiter verwiesen.

7. *Die Anforderungen an die Untersuchung und Bewertung von Abfällen, aus denen Deponieersatzbaustoffe hergestellt werden sollen, sowie die Dokumentation seien nicht umsetzbar (NB 5.10.2, e), 1. Anstr.).*

Der Anmerkung der Antragstellerin kann nicht gefolgt werden.

Wenn ein Aufbereiter (hier Antragstellerin) mineralische Abfälle nach der Behandlung an den Betreiber einer Deponie als Deponieersatzbaustoff abgeben will, unterfallen die Abfälle oder Abfallgemische den Regelungen der DepV.

Dokumentationen über die Untersuchung sind gemäß der NachwV Bestandteile von zu führenden Nachweisen und Registern.

Die Untersuchungsberichte der Eingänge können nicht auch noch den Ausgängen zugeordnet werden (NB 5.10.2.e), 2. Anstr.)

Der Anmerkung der Antragstellerin kann nicht gefolgt werden.

Die Untersuchungsberichte über Eingänge, welche im Rahmen der Behandlung zu Gemischen oder Deponieersatzbaustoffen verarbeitet worden sind, sind selbstverständlich mit Bestandteil der Dokumentation über den Output, weil nachweislich prüfbar sein muss, dass die Einzelbestandteile einer Rezeptur schon vor dem Mischen die jeweiligen Zuordnungswerte- und -kriterien der vorgesehenen Verwertung eingehalten haben. (§ 6 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 DepV).

V

Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2 Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Nach § 14 der Neufassung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Abmaßen verändert worden ist. Ist eine Vermessung des Gebäudes nach § 12 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

Anstelle einer Vermessung können Gebäudeeinmessungen, baurechtliche Nachweise über die Einhaltung von Gebäudegrundrissflächen oder Gebäudegrundrisserfassungen der das Liegenschaftskataster führenden Behörde zur Übernahme in das Liegenschaftskataster vorgelegt werden, wenn

- sie dazu geeignet sind,
- sie von einem Vermessungsingenieur oder einer Vermessungsingenieurin durchgeführt wurden,
- amtliche Aussagen zur Flurstücksgrenze entbehrlich sind und
- sie sich auf das fertiggestellte Gebäude beziehen.

Kommt der Eigentümer der Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen.

- 2.2 Die genehmigten Bauzeichnungen müssen mit den Ausführungsunterlagen und der Ausführung übereinstimmen. Bei Abweichungen ist es Sache des Bauherrn, diese Übereinstimmung herbeizuführen. Prüffähige Unterlagen sind vor der Bauausführung vorzulegen und das Prüfergebnis ist abzuwarten.

- 2.3 Gemäß § 13 BauO LSA müssen Anlagen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen geeignet sein.

Das Bauvorhaben soll in einem Bereich ausgeführt werden, der bereits von Hochwasserereignissen bzw. deren Folgeerscheinungen (z. B. Drängwasser, erhöhter Grundwasserspiegel) betroffen war. Diesbezüglich obliegt es dem Vorhabensträger vor Baubeginn eine auf das Baugrundstück bezogene Gefährdungsbeurteilung zu veranlassen und im Ergebnis derer ggf. bei der Bauausführung entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

3 Hinweise zum Arbeitsschutz

- 3.1 Auf die Einhaltung der Baustellenverordnung (BaustellV) wird hingewiesen. Nach dieser ist für jede Baustelle, auf der Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden, ein Si-

cherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens einzusetzen.

Der Koordinator hat zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abzustimmen und sollte Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten haben. Die ständige Abstimmung mit dem Bauherrn ist erforderlich. Die Beschäftigten - auch die der Fremdfirmen – sind über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren.

Eine Vorankündigung der Baustelle - 14 Tage vor Baubeginn - ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten länger als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

Werden gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der BaustellV durchgeführt und/oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Eine Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zu erstellen.
(§ 8 ArbSchG i. V. m. BaustellV)

- 3.2 Gemäß § 3 Abs. 1 der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung (9. ProdSV) müssen Maschinen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie und den sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen (z. B. EG-Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung, Betriebsanleitung) entsprechen.
Wenn kein Hersteller vorhanden ist, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine neue Maschine in den Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet.
- 3.3 Die Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 214 „Abfallbehandlungsanlagen“ ist zu beachten.
- 3.4 Die Beschäftigten sind über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisungen sind in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen. Weiterhin sind den Beschäftigten schriftliche Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zur Verfügung zu stellen.
(§ 9 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV))
- 3.5 Für die im Unternehmen vorhandenen Arbeitsmittel sind die Art, der Umfang und die Fristen der erforderlicher Prüfungen zu ermitteln sowie die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.
(§ 3 Abs. 3 BetrSichV)

4 Hinweise zur Abfallwirtschaft

- 4.1 *Überlassungspflichten für Abfälle*
Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Instandhaltungs-, Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten der Anlage angefallenen Abfälle, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß Abfallsatzung des Landkreises nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind der entsorgungspflichtigen Körperschaft (ÖRE – hier Landkreis) oder dem beauftragten Dritten zur Entsorgung zu überlassen.

Transportgenehmigungspflichten

Die Überlassung von Abfällen, die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage bei Instandhaltungs-, Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten der Anlage angefallen sind, sind im Falle der Abgabe zur Verwertung oder Beseitigung ausschließlich Beförderern oder Sammlern zu überlassen, die über eine gültige Transportgenehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen verfügen, sofern diese gemäß der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV) vorgeschrieben ist.

Sorgfaltspflichten bei der Überlassung von Abfällen an Dritte

Die Überlassung von Abfällen, die beim bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Instandhaltungs-, Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten der Anlage angefallen sind, darf im Falle der Übernahme durch einen Sammelentsorger nur erfolgen, sofern der Sammler (Beförderer) einen von der zuständigen Entsorgerbehörde bestätigten Sammelentsorgungsnachweis (§ 9 NachwV) vorgelegt hat. Generell ist durch den Abfallerzeuger vor der Abgabe bzw. Überlassung von Abfällen sicherzustellen, dass die von Dritten übernommenen Abfälle zulässigerweise einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder allgemeinwohlverträglichen Beseitigung zugeführt werden.

- 4.2 Bodenmaterial nach § 2 Nr. 1 BBodSchV ist: „Material aus Böden im Sinne von § 2 Abs. 1 des BBodSchG und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.“
- 4.3 Für die Bewertung der Zulässigkeit zur Verwendung von mineralischen Abfällen (nur *Bauschutt, Straßenaufbruch und Gleisschotter*), welche innerhalb der Herstellung von technischen Bauwerken vorgesehen sind, gelten die Technischen Regeln (TR) – Mitteilung der LAGA Nr. 20 – „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ i. d. F. vom 06.11.1997 gemäß Teil II, Nr. 1.4 für Bauschutt und 1.3 für Straßenaufbruch. Die danach geltenden Zuordnungskriterien und –werte für die jeweiligen Einsatzbereiche sind auch für die Bewertung und Zuordnung von Gleisschotter anzuwenden.
- 4.4 Im Teil III LAGA M 20 werden die zurzeit allgemein gültigen und anerkannten Verfahren für die Probenahme, die Probenaufbereitung und Analytik sowie spezifische Vorgaben für die in den jeweiligen Technischen Regeln behandelten Abfallarten festgelegt. LAGA M 20 - Teil I: „Allgemeiner Teil“ beinhaltet Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen sowie Schlacken und Aschen aus der thermischen Abfallbehandlung, einschließlich HMV-Schlacken.
- 4.5 Für Abfälle und Bodenmaterialien, die zur Herstellung einer Rekultivierungsschicht innerhalb des Oberflächenabdichtungssystems einer Deponie vorgesehen sind, gelten die materiellen Anforderungen gemäß § 12 der BBodSchV subsidiär zu den Zuordnungswerten nach Anhang 3 Nr. 2 DepV, sofern es zum Schutze des Bodens erforderlich ist.

5 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1 Die Anlage zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen ist so zu errichten, dass sie die Grundsatzanforderungen gemäß § 3 VAWS LSA erfüllt.
- 5.2 Für den Betrieb von Anlagen, die den Anforderungen der VAWS unterliegen, sind auch die Pflichten gemäß § 1 WasgefStAnIV verbindlich.

6 Hinweis zum Bodenschutz

Im Rahmen der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub ist entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu untersuchen und zu entsorgen.

7 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der ZustVO GewAIR,
 - den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
 - der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
 - den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
 - der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
 - des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
 - der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
 - den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- sind für die Überwachung der Ausführung der wesentlichen Änderungen der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde
 - obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Mitte, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) das Landesamt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt als Bodenschutzbehörde
- d) der Stadt Magdeburg als
 - untere Bauaufsichtsbehörde
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - Fachdienst für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Friese

Anlage 1: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der Fa. Stork Umweltdienste GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung, Umschlag und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen 04.06.2013 mit letzter Ergänzung vom 27.11.2013.

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
1	Antrag / Allgemeine Angaben	
1.1	Formular 0 – Verzeichnis der Antragsunterlagen	5
1.2	Antragsformulare	
	Formular 1	3
	Beiblatt zum Formular 1, Blatt 1/3	1
	Formular 1a	1
1.3	Kurzbeschreibung einschließlich Plan	5
1.4	Angaben zum Standort	2
1.4.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	
1.4.2	Karten / Pläne	
	Topografische Karte , M 1 : 10.000	
	Topografische Karte (M 1 : 25 000)	
	Katasterplan – Liegenschaftskatasterkarte 1 : 2.000	1 (A3)
	Bebauungsplan Nr. 103 – 2E (Magdeburg)	1 (A4)
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	1
2.1	Formular 2.1 – Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	1
2.2	Betriebseinheiten	1
	Formular 2.2 – Betriebseinheiten	1
	Formular 2.3 – Ausrüstungsdaten	6
2.3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1
	Maschinenaufstellungsplan	1 (A3)
	Maschinenaufstellungspläne	7 (A4)
2.5	Verfahrensbeschreibung	10
	Anlagenteile (Fotografien)	4
	Anlagen- und Betriebseinheiten	
	Technische Beschreibung Radlader L 574	1
	Mobile Betonmischanlage Micromix	10 (Fotos)
	Überbandschneider	1
	Mischanlage zum Mischen von Filterkuchen, Schlämmen, Flugasche und Stäuben	4
	Kettenmobiler Prallbrecher	3
	Raupenmobile Grobstücksiebanlage – 595	5
2.6	Schematische Darstellung /Fließbild	2
3	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen	
3.1	Abfallartenkatalog	9
	Formular 3.1a – gehandhabte Stoffe	3
	Formular 3.1b – Stoffliste, Lageranlagen	2
3.2	Stoffdaten	2
3.3	Stoffbilanz (Schema)	2
4	Emissionen /Immissionen	
4.1	Luftreinhaltung	2

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Ausbreitungsrechnung für Stäube einer Umschlag- und Lagerhalle auf dem Hafengrundstück Stork Umweltdienste GmbH (Nr. 1-12-01-414 vom 25.05.2013)	37
4.2	Geräusche	1
	Formular 4.2 – Emissionsquellen, Geräusche	5
	Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen im Umfeld der geplanten Umschlag- und Lagerhalle (Nr. 1-12-05-414 vom 03.05.2013)	34
	Arbeitsplatzsituation	1
4.3	Sonstige Emissionen	1
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	1
5	Anlagensicherheit	
	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	1
	Formular 5.1 – Anwendungsbereich der 12. BImSchV	1
6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	1
	Formular 6.1a – Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle	1
	Formular 6.2 – Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	1
	Nachweis der Dichtigkeit und Beständigkeit des Materials	1
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Z-59.21-308) Geltungsdauer bis 1.7.2016 für GSE HD Dichtungsbahn	7
7	Abfälle / Wirtschaftsdünger	
7.1	Entsorgung des Abfalls	1
	Formulare 7.1, 030305, 030307, 030309, 030310, 030311, 030399, 060502*, 060503, 070311*, 070312, 100107, 100114*, 100905*, 100906, 100907*, 100101, 100115, 100119, 100201, 100202, 100501, 100903, 100908, 101003, 101005*, 101006, 101007*, 101008, 101208, 101314, 110109*, 110110, 150103, 161101*, 161103*, 161104, 170101, 170102, 170103, 170107, 170201, 170504, 170505*, 170506, 170507*, 170508, 190112, 190199, 190203, 190204*, 190206, 190805, 190812, 190814, 190901, 191004, 191005*, 191006, 191204, 191207, 191209, 191210, 191211*, 191212, 191303*, 191304, 190305*, 191306, 200138, 200202, 200303, 190203, 190204*, 190813*, 190811, 190205*, 190111*, 161102,	165
7.2	Wirtschaftsdünger (entfällt)	
8	Abwasser	1
9	Arbeitsschutz	3
	Formular 9 – Angaben zum Arbeitsschutz	4
	Plan Leitstand Erdgeschoss	1
	Plan: Waagehaus, Erdgeschoss	1
10	Brandschutz	1
	Formular 10 – Brandschutzmaßnahmen	1
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	1
12	Eingriff in Natur und Landschaft nach NatSchG LSA	1
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung – keine Angaben	1

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Formular 14.1 - Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG nach einer Betriebseinstellung bei Abfallentsorgungsanlagen	1
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
15.1	Bauvorlagen	1
	Bauantrag	2
	Liegenschaftskarte	1 (A3)
	Katasterauszüge	12
	Lageplan nach § 3 BauVorIVO	1
	Zeichnung Grundriss Büro- und Hallenbau (M 1 : 100)	1
	Zeichnung Ansichten Schnitt A-A	1
	Freiflächenplan Umschlag- und Lagerhalle	1
	Baubeschreibung	4
	Betriebsbeschreibung	4
	Statische Berechnung	4
	Brandschutzkonzept Nr. 07/01/12	14
	Nachweis der Löschwasserentnahme durch die SWM Magdeburg	3
	Anträge auf Abweichungen nach § 66 BauO LSA)	4
	Allgemeine Baubeschreibung	1
	Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	1
	Berechnung Grundflächenzahl	1
	Berechnung Baumassenzahl	1
	Berechnung des anrechenbaren Bauwertes	1
	Nachweis der Bepflanzung der Grünflächen	1
	Übersichtsplan der Teilflächen	1 (A3)
	Nachweis der Raumflächen	2
	Berechnung Brutto-Grundflächen nach DIN277	9
	Bauvorlagenberechtigung für das Land LSA	1
	Anzeige nach § 1 Abs. 2 VAwS LSA	30
	Erklärung für die Übernahme der Kosten einer vorgezogenen vergeblichen statischen Prüfung	1
	Erklärung zum Kriterienkatalog (§ 65 Abs.3 Satz 1 BauO LSA)	2
16	Nachträge	
02.07.2013	Erläuterungen, Ergänzungen und Korrekturen (Formulare 1, Bl. 2 und 1a)	4
18.07.2013	Angepasster Freiflächenplan Abstandflächennachweis Unterlagen für Prüfstatiker (Zeichnungssatz einschl. Schal- und Bewehrungsplan) Ergänzung zur Schallprognose Kostenübernahmeerklärung für die Brandschutzkonzeptprüfung	12 1
29.07.2013	Aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster Unterlagen für die Brandschutzprüfung	
16.08.2013	Lageplan zur Bausache	

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
24.09.2013	Änderung des Antragsgegenstandes: Die Herstellung von Blocksteinen wird nicht mehr beantragt Erläuterungen zum Kapitel Arbeitssicherheit Erläuterungen zum Kapitel Abfallwirtschaft Aussagen zur Anlagenabgrenzung	2 8 1
27.11.2013	Erläuterungen zu den Bauvorlagen einschließlich Maschinenaufstellungsplan	1 1
21.02.2014	Erläuterungen zur Behandlung der Abfälle	3
21.02.2014	Angaben zu den Lagermengen, Reduzierung der Höhe der Boxenwände auf 2 m, 2 weitere Boxen werden beantragt, aktualisierter Lageplan	4
04.08.2014	Beschreibung zur Art der Behandlung (chem. od. physik.-chem.)	1
08.09.2014	Baugrundgutachten, Aussage zum Hochwasserschutz	22 1
06.11.2014	Angaben zu Lagermengen für die Ermittlung der Sicherheitsleistung	1
14.11.2014	Einverständniserklärung nach § 12 Abs. 2a BImSchG	1

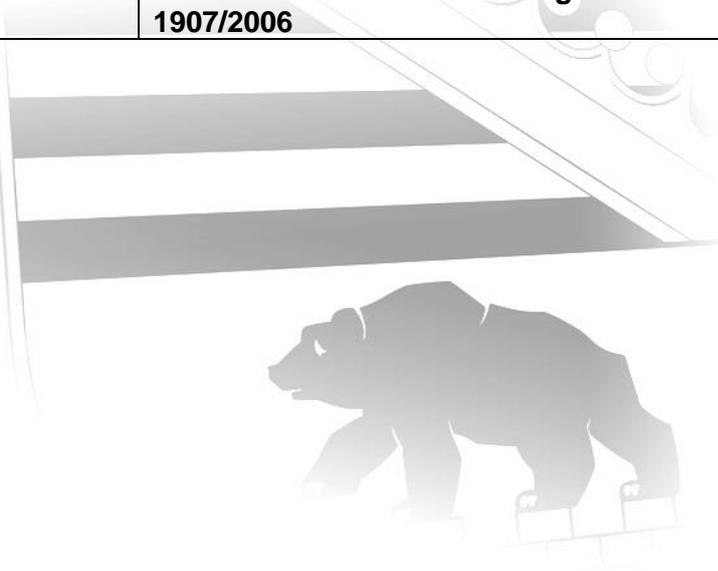
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
AbfKlärV	Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 249, ber. S. 1474)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), geändert durch Verordnung vom 01. Sept. 2014 (GVBl. LSA S. 428)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Okt. 2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Jul. 2014 (BGBl. I S. 954)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
BaustellV	Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 261, ber. S. 1474)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 262, ber. S. 1474)
BodSchAG LSA	Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Jul. 2014 (BGBl. I S. 1218)
BioAbfV	Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der Fassung vom 04. Apr. 2013 (BGBl. I S. 658), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 05. Dez. 2013 (BGBl. I S. 4043, 4063)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
BrSchG	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
DepV	Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1017)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
NachwV	Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 05. Dez. 2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2202)
StVG	Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3313)

StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der Neufassung vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
BefErIV	Beförderungserlaubnisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997 I S. 2861), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 16 Nummer 2 bis 17 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
VAwS LSA	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sep. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 510)
VersatzV	Versatzverordnung (VersatzV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 258, ber. S. 1474)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S.340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)

ZustVO GewAIR	Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
V (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Verteiler

Original

Stork Umweltdienste GmbH
Parchauer Str. 3
39126 Magdeburg

Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.c
- 2 Referat 402/402.d
- 3 Referat 401
- 4 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Mitte
Große Steinernetischstr. 4
39104 Magdeburg
- 5 Landeshauptstadt Magdeburg
Umweltamt
Julius-Bremer-Str. 10
39104 Magdeburg
- 6 Landesanstalt für Altlastenfreistellung
Maxim-Gorki-Str. 10
39108 Magdeburg